Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0360(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1053 - 1260

Entwurf eines Berichts
Aura Salla, Marina Kaljurand
(PE786.818v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0837 – 2025/0360(COD))

Änderungsantrag 1053
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die ***in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete*** organisatorische und technische Maßnahmen ***getroffen***, ***um*** die ***Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt*** der ***Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass*** in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen ***oder im KI-System oder KI-Modell*** besondere Kategorien personenbezogener Daten ***enthalten sind***, so ***entfernt*** er ***diese Daten. Erfordert*** das Entfernen ***dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand***, ***so schützt*** der Verantwortliche ***diese Daten in jedem Fall unverzüglich*** wirksam ***davor***, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf ***andere*** Weise Dritten zur Verfügung gestellt ***zu*** werden.	(5) ***Im Rahmen der Entwicklung und des Betriebs eines KI-Systems oder KI-Modells muss der*** für die ***Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche bereits bei der Konzipierung standardmäßig solide und angemessene*** organisatorische und technische Maßnahmen ***ergreifen***, die ***nachweislich wirksam sind, um die Erhebung und alle sonstigen Formen*** der ***Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien*** in den für das Trainieren, Testen oder Validieren ***sowie in den KI-Systemen und -Modellen*** verwendeten Datensätzen ***zu verhindern. Werden jedoch trotz dieser Maßnahmen*** besondere Kategorien personenbezogener Daten ***in diesen Datensätzen, Systemen oder Modellen festgestellt***, so ***trägt der Verantwortliche die vorrangige und unaufschiebbare Verpflichtung, sie zu entfernen, und zwar unabhängig davon, welchen Aufwand oder welche Kosten dies bedeutet, es sei denn,*** er ***kann objektiv, anhand von Dokumenten und auf seine alleinige Verantwortung nachweisen, dass*** das Entfernen ***nicht nur unverhältnismäßig oder aufwändig, sondern materiell unmöglich ist. In diesem Ausnahmefall und nur für den Zeitraum***, ***in dem das Entfernen materiell unmöglich bleibt, ergreift*** der Verantwortliche ***unverzüglich alle technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, die erforderlich und ausreichend sind, um*** wirksam ***und ununterbrochen dafür zu sorgen***, ***dass***

diese Daten nicht zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf ***irgendeine*** Weise Dritten zur Verfügung gestellt ***werden, wobei diese Schutzmaßnahmen regelmäßig Überprüfungen und Audits unterzogen und dokumentiert*** werden***, damit die Einhaltung dieser Pflicht vor der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann***.

Or. pt

Änderungsantrag 1054
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***verhindern***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

Der Verantwortliche wendet wirksame technische und organisatorische Maßnahmen an, um deren Ableitung, Offenlegung oder Nutzung zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und gegebenenfalls das Filtern und Entfernen solcher Daten aus Trainings-, Test- und Validierungsdatensätzen, die Pseudonymisierung und die Schlüsseltrennung sowie technische Maßnahmen umfassen, mit denen verhindert wird, dass die Ergebnisse des KI-Systems oder -Modells Rückschlüsse auf diese Daten zulassen oder sie dadurch wiederhergestellt oder offengelegt werden; ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen und vom Verantwortlichen dokumentiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1055
Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***die*** Erhebung und ***sonstige*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. ***Stellt der Verantwortliche*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so ***entfernt*** er ***diese*** Daten.	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***das Risiko der*** Erhebung und ***sonstigen*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***verhindern und zu mindern***. ***Wird dem Verantwortlichen*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen ***gemeldet oder stellt er*** fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere

Erfordert ***das Entfernen dieser Daten*** einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, ***die sich auf bestimmte betroffene Personen beziehen,*** so ***ergreift*** er ***technisch und wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen, um die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener*** Daten ***zum Zwecke des Trainierens oder der Entwicklung eines KI-Systems oder KI-Modells einzustellen***. Erfordert ***die Einstellung der Verarbeitung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 9 Absatz 5 praktischer, indem die Verpflichtung zur „Vermeidung" der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine verhältnismäßige Verpflichtung zur Risikominderung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ersetzt wird. Es wird klargestellt, dass die Verantwortlichen handeln müssen, wenn solche Daten ermittelt oder gemeldet werden, und dass, wenn die Löschung unverhältnismäßig ist, technisch und wirtschaftlich durchführbare Schutzmechanismen greifen müssen. Mit der Änderung wahrt man einen starken Datenschutz und sorgt man gleichzeitig für Rechtssicherheit und die praktische Umsetzung.

Änderungsantrag 1056
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu

vermeiden. ***Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.***	vermeiden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1057
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und ***sonstige*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden ***gemäß den Schutzmechanismen von Artikel 89*** geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die ***Verarbeitung besonderer Kategorien***

vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

personenbezogener Daten einzuschränken und die mit der Erhebung und ***sonstigen*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***verbundenen Risiken*** zu ***mindern***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so ***stellt er sicher, dass diese Daten unter einer oder mehreren der in Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Bedingungen verarbeitet werden, oder*** entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.**“**

Or. en

Änderungsantrag 1058
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***die*** Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. ***Stellt der Verantwortliche*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***das Risiko der*** Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***mindern***. ***Wird dem Verantwortlichen*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen ***gemeldet oder stellt er*** fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten ***oben***

Kategorien personenbezogener Daten ***enthalten sind***, so ***entfernt*** er ***diese*** Daten. Erfordert ***das Entfernen dieser Daten*** einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	***genannten*** Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten***, die sich auf bestimmte betroffene Personen beziehen***, so ***ergreift*** er ***technisch und wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen, um die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener*** Daten ***zum Zwecke des Trainierens oder der Entwicklung eines KI-Systems oder KI-Modells einzustellen***. Erfordert ***die Einstellung der Verarbeitung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

Or. en

Begründung

The current wording of Article 9(5), requiring controllers to "avoid" the collection and processing of special categories of personal data, may be interpreted too broadly and create the expectation that controllers must eliminate such data entirely in advance. In practice, this is often not feasible, especially where large and diverse datasets are used for training and testing AI systems, and thus it could hinder AI development where appropriate safeguards are already in place. The amendment therefore replaces this overly rigid standard with a more proportionate obligation to mitigate the risk through appropriate technical and organisational measures. This approach is consistent with Article 25 - the principle of data protection by design and by default. At the same time, it preserves the duty to act where the controller is notified of, or identifies, the presence of such data - thereby covering situations in which the relevant data is brought to the controller's attention by third parties, and not only cases of self-identification. Where cessation of processing would require disproportionate effort, the controller shall implement technically and economically feasible measures to protect the data from being used to produce outputs or otherwise made available to third parties. This standard avoids imposing obligations that are impossible to fulfil in practice and is in line with the GDPR framework.

Änderungsantrag 1059
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***die*** Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. ***Stellt der Verantwortliche*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten ***enthalten sind***, ***so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand***, so ***schützt*** der Verantwortliche ***diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor***, ***zur Erzeugung*** von ***Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden***.	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um ***das Risiko der*** Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***mindern***. ***Wird dem Verantwortlichen*** trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen ***gemeldet oder stellt er*** fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten ***oben genannten*** Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten, ***die sich auf bestimmte betroffene Personen beziehen***, so ***ergreift*** der Verantwortliche ***unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen***, ***um die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien*** von ***Daten zum Zwecke des Trainierens oder der Entwicklung eines KI-Systems oder KI-Modells einzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1060
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest,	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest,

dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so ***schützt*** der Verantwortliche ***diese Daten*** in ***jedem Fall unverzüglich wirksam davor***, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt ***zu*** werden.	dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten ***unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit, der verfügbaren Ressourcen, der Art des KI-Systems oder -Modells und des Stands der Technik*** einen unverhältnismäßigen Aufwand ***erfordert***, so ***ergreift*** der Verantwortliche ***in jedem Fall geeignete Maßnahmen, die*** in ***einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die sich daraus ergeben***, ***dass diese Daten unverzüglich*** zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1061
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Angelika Niebler, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten ***unbeabsichtigt und in geringem Umfang*** enthalten sind, so entfernt er diese Daten

unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall ***unverzüglich*** wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

unverzüglich. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen ***offensichtlich*** unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten ***unverzüglich und*** in jedem Fall wirksam davor***, weiterverarbeitet oder für einen anderen Zweck verarbeitet***, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und ***sonstige*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, ***zur Erzeugung von Ergebnissen*** verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die ***mit der*** Erhebung und ***sonstigen*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***verbundenen Risiken*** zu ***mindern***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1063
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) „Wird die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung im Zusammenhang mit einem gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1689 eingerichteten KI-Reallabor oder im Zusammenhang mit Tests unter Realbedingungen gemäß Artikel 60 der genannten Verordnung durchgeführt, so muss die Verarbeitung den Bedingungen und Schutzmechanismen entsprechen, die in Artikel 59 bzw. in den Artikeln 60 und 61 der genannten Verordnung festgelegt sind. Insbesondere müssen die personenbezogenen Daten in einer funktional getrennten, isolierten und geschützten Umgebung unter der Kontrolle des Verantwortlichen verarbeitet werden; es müssen wirksame Überwachungs- und Reaktionsmechanismen vorhanden sein, um hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu ermitteln und zu mindern und erforderlichenfalls die Verarbeitung einzustellen; und alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Teilnahme am Reallabor oder der Test beendet ist.“

Or. en

Begründung

The processing of personal data for the development of AI systems must be accompanied by robust safeguards, in particular as regards special categories of personal data. This

amendment specifies the organisational and technical measures to be implemented, provides objective criteria for assessing whether the removal of inadvertently collected special categories of data would require a disproportionate effort, and subjects the removal itself to a requirement of promptness. It further establishes a graduated approach: where the processing takes place within an AI regulatory sandbox or in the course of testing in real world conditions, it must comply with the conditions and safeguards laid down, respectively, in Articles 59, 60 and 61 of Regulation (EU) 2024/1689, thereby importing the risk-control mechanisms of that Regulation — isolated processing environments, effective monitoring and response mechanisms, and deletion upon completion. Where the controller is a small or medium-sized enterprise or a small mid-cap, the measures are to be applied in a manner adapted to its capacities, without reducing the protection afforded to data subjects. This ensures coherence with the Artificial Intelligence Act while supporting innovation, in particular by smaller Union operators.

Änderungsantrag 1064
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) der folgende Absatz wird eingefügt:
	„(1a) Werden die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 elektronisch bereitgestellt, so ist dem Betroffenen zusätzlich zu jeder sonstigen Form der Bereitstellung eine Fassung dieser Informationen in einem strukturierten, maschinenlesbaren und allgemein gebräuchlichen Dateiformat zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Die bloße Verlinkung auf eine Internetseite, deren Inhalt einseitig durch den Verantwortlichen verändert werden kann, genügt dieser Anforderung nicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn dem Betroffenen eine Datei zum Herunterladen angeboten wird, die die Informationen vollständig, unverändert und dauerhaft abrufbar enthält.'

Or. de

Begründung

Die für die Zugänglichkeit von Pflichtinformationen für Verbraucher entwickelten Grundsätze sollen auf die datenschutzrechtlichen Informationspflichten übertragen werden, um sicherzustellen, dass Betroffene ihre Rechte auch nachträglich, etwa im Streitfall, nachweisen und wahrnehmen können (s. Erwägungsgrund (neu)).

Änderungsantrag 1065
Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) „die Verarbeitung mit Hilfe von Systemen der künstlichen Intelligenz, bei denen systematisch kognitive Rückschlüsse auf natürliche Personen gezogen werden.“

Or. it

Änderungsantrag 1066
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) In Artikel 9 wird folgender Absatz 5b eingefügt:
	„5b Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um ein kleines oder mittleres Unternehmen oder ein kleines Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, so werden die in diesem Absatz genannten organisatorischen und technischen Maßnahmen in einer seiner

Größe und seinen Kapazitäten angepassten Weise angewandt, ohne das Schutzniveau für die betroffenen Personen zu verringern und insbesondere ohne die Verpflichtung zur Entfernung oder zum wirksamen Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu beeinträchtigen. Die zuständigen Behörden geben diesen Unternehmen entsprechende Leitlinien an die Hand.“

Or. en

Änderungsantrag 1067
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 9 wird folgender Absatz 5c eingefügt:
	„5c Werden im Zuge der Web-Lese aus öffentlich zugänglichen Quellen zum Zwecke der Entwicklung oder des Trainings eines KI-Systems oder -Modells besondere Kategorien personenbezogener Daten zufällig und zusätzlich erhoben, ohne dass der Verantwortliche beabsichtigt, sie zu erheben, so gilt das Verbot nach Absatz 1 für diesen Verantwortlichen nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten, Befugnisse und Fähigkeiten, sofern
	a) die Verarbeitung relevante Ähnlichkeiten mit der Verarbeitung durch einen Suchmaschinenbetreiber aufweist,
	b) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur zufällig und in geringem Maße erfolgt und eine solche Verarbeitung nicht

beabsichtigt ist,

c) es schwierig oder unmöglich ist, vor der Erhebung zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst, sowie

d) der Verantwortliche im Rahmen seiner Zuständigkeiten, Befugnisse und Fähigkeiten Maßnahmen ergreift, um die Erhebung und Verbreitung solcher Daten zu verhindern.

Zu den Maßnahmen nach Buchstabe d gehören zumindest: die Festlegung präziser Kriterien und die Anwendung von Filtern, um die Sammlung vor der Sammlung zu verhindern, und der Ausschluss von Quellen, die solche Daten strukturell enthalten, die Löschung solcher Daten unmittelbar nach der Erhebung oder sobald sie ermittelt wurden, auch auf Antrag der betroffenen Person, der einen plausiblen Hinweis darauf darstellt, dass die Daten unter Absatz 1 fallen, Die Verhinderung der Extraktion solcher Daten aus dem Modell und die Gewährleistung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Widerstands gegen Angriffe auf die Privatsphäre während der Entwicklung, und die Überwachung des Outputs des Systems nach der Entwicklung unter Verwendung von Outputfiltern und, soweit verfügbar, maschinelles Verlernen (gezieltes Löschen von Daten aus KI-Modellen).

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, und überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Maßnahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 1068
Pernando Barrena Arza, João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	2. Der Verantwortliche ermöglicht der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 der vorliegenden Verordnung. Der Verantwortliche kann von ihnen nicht verlangen, ihre Rechte mit bestimmten Mitteln auszuüben, oder ihre Rechte beschränken, indem er restriktive digitale Instrumente anbietet, die es nicht ermöglichen, alle Informationen gemäß Artikel 15 Absätze 1 bis 3 anzufordern. In jedem Fall muss der Verantwortliche eine E-Mail-Adresse angeben und veröffentlichen, die es den betroffenen Personen ermöglicht, Anträge elektronisch zu übermitteln. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

Or. en

Begründung

Es ist Sache der betroffenen Personen, wie sie ihre Rechte nach der DSGVO ausüben. Sie sind an keinerlei Formvorschriften gebunden. Ebenso kann der Verantwortliche von den betroffenen Personen nicht verlangen, dass sie zur Ausübung ihrer Rechte eine bestimmte Form oder ein bestimmtes Medium verwenden. Dies sollte klargestellt und gleichzeitig von den Verantwortlichen verlangt werden, dass sie eine E-Mail-Adresse für betroffene Personen festlegen, die ihre Rechte elektronisch ausüben möchten. Die Verantwortlichen können auch digitale Formulare bereitstellen, sollten aber dennoch die alternative Möglichkeit zur Übermittlung einer E-Mail anbieten.

Änderungsantrag 1069
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„3 Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen nach Möglichkeit in elektronischer Form zu übermitteln, es sei denn, dies ist trotz fortgesetzter Bemühungen des Verantwortlichen unmöglich, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.“

Or. en

Änderungsantrag 1070
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. ***Die*** Verarbeitung personenbezogener Daten***, aus denen die rassische und ethnische*** Herkunft, ***politische*** Meinungen, ***religiöse*** oder ***weltanschauliche*** Überzeugungen oder ***die*** Gewerkschaftszugehörigkeit ***hervorgehen***, sowie die Verarbeitung ***von genetischen*** Daten***, biometrischen Daten zur*** eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, ***Gesundheitsdaten oder*** Daten ***zum Sexualleben oder*** der ***sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt***.	"1. ***„Die*** Verarbeitung personenbezogener Daten ***zum Zwecke der unmittelbaren Offenlegung der rassischen oder ethnischen*** Herkunft, ***der politischen*** Meinungen, ***der religiösen*** oder ***weltanschaulichen*** Überzeugungen oder ***der*** Gewerkschaftszugehörigkeit***, des Gesundheitszustands***, ***des Sexuallebens oder der sexuellen Orientierung in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person*** sowie die Verarbeitung ***genetischer oder biometrischer*** Daten ***zum Zwecke der*** eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person ***sind untersagt***, ***es sei denn, eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen trifft zu.*** ***Die bloße Möglichkeit, dass eines der in Unterabsatz 1 genannten Merkmale indirekt aus personenbezogenen*** Daten ***abgeleitet werden kann, die für einen anderen rechtmäßigen Zweck verarbeitet werden, führt für sich genommen nicht dazu, dass diese Verarbeitung unter diesen Artikel fällt, sofern*** der ***Verantwortliche die Daten nicht zum Zweck der Offenlegung dieses Merkmals verarbeitet***.***“***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1071

Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.	Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen ***unmittelbar*** die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Änderungsantrag 1072
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3b) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze angefügt:
Keine Entsprechung	***„2a. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe la umfassen wichtige gemeinnützige Zwecke insbesondere Folgendes:***
	a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit,

b) die Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung und Verkehrssicherheit,

c) die Verhütung von Straftaten,

d) die Nichtdiskriminierung und Förderung der gleichberechtigten Inklusion und Teilhabe aller Menschen,

e) die Cybersicherheit, einschließlich der Resilienz vernetzter Produkte, Beförderungs- und Verkehrssysteme und kritischer Infrastruktur und

f) die wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung, die zu den unter den Buchstaben a bis e genannten Zwecken beitragen.

2b. Die Verarbeitung gemäß Absatz 2 Buchstabe la darf nicht dazu verwendet werden, natürliche Personen zu identifizieren, individuelles Verhalten für nicht damit zusammenhängende Zwecke zu überwachen oder Entscheidungen in Bezug auf identifizierte natürliche Personen zu treffen, es sei denn, es gilt eine andere Rechtsgrundlage nach dieser Verordnung.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1073
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 10a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3c) Nach Artikel 10 wird ein neuer Artikel eingefügt:
Keine Entsprechung	***„Artikel 10a***
	Vorrangige Verarbeitung personenbezogener Daten
	1. Die folgende Verarbeitung dient von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielen und kann nach diesem Artikel vorrangig erfolgen („vorrangige Verarbeitung“):
	a) die Verarbeitung, die für interne Verwaltungszwecke innerhalb einer Unternehmensgruppe erforderlich ist, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten,
	b) die Verarbeitung durch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, die für ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit erforderlich ist;
	c) die Verarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Weiterverarbeitung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b handelt,
	2. die Verarbeitung nach Absatz 1 ist vorrangig, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter
	a) sich durch Eintragung in das in [der Datenverordnung/Verordnung über europäische Daten-Governance] genannte Register verpflichtet hat, Daten für Ziele von allgemeinem Interesse bereitzustellen, sowie

b) die Verarbeitung nachweislich in Übereinstimmung mit einem genehmigten Verhaltenskodex gemäß Artikel 40, einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42, verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 oder einem Standard, der in der vom Ausschuss gemäß Artikel 70 Buchstabe o erstellten Liste aufgeführt ist, durchführt.

3. Mit der privilegierten Verarbeitung werden berechtigte Interessen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f verfolgt. Soweit dieser Artikel besondere Kategorien personenbezogener Daten betrifft und für die in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist, stellt er ein wesentliches öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben g und j dar.

Bei einer vorrangigen Verarbeitung wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, denen die Schutzmechanismen Wirkung verleihen, einschließlich des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f, des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben g und j und, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter festgestellt und dokumentiert hat, dass die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Drittlands die Wirksamkeit der Garantien nicht beeinträchtigen, des Artikels 46 Absatz 1. Wenn die Vermutung durch konkrete und fundierte Hinweise auf einen Verstoß widerlegt wird, weist der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Einhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 2 nach.

4. Die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 13 und 14 können durch die Bereitstellung der standardisierten Informationen erfüllt werden, die in dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Instrument festgelegt sind.

5. Die im Rahmen der Verpflichtung bereitgestellten Daten werden den in Absatz 6 Buchstabe b genannten

Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; mit dem Widerruf verliert die Verarbeitung ihren vorrangigen Charakter. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 92, in denen die Kategorien der bereitzustellenden Daten, die Bedingungen und Modalitäten für die Bereitstellung sowie die Schutzmechanismen für den Schutz personenbezogener Daten und von Geschäftsgeheimnissen festgelegt werden.

6. Dieser Artikel gilt nicht für:

a) die Verarbeitung, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 führt, es sei denn, es wurde eine Folgenabschätzung für den Datenschutz durchgeführt und ihre Ergebnisse wurden umgesetzt, und

b) die Verarbeitung durch ein gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 oder Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 benanntes Unternehmen oder durch ein Unternehmen, das derselben Unternehmensgruppe angehört.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein Anreizmodell für die Datennutzung geschaffen, das Zielen von allgemeinem Interesse dient, wie z. B. gruppeninterne Verwaltung, KMU-Geschäfte, Forschung, Archivierung und Statistik. Der privilegierte Status ist auf Akteure beschränkt, die eine Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten eingehen und anerkannte Garantien einhalten, einschließlich Codes, Zertifizierung, BCR oder gelisteter Standards. Die widerlegbare Vermutung belohnt eine rechenschaftspflichtige Governance, ohne den Schutz zu verringern, schließt Torwächter und sehr große Online-Plattformen/sehr große Online-Suchmaschinen aus und deckt Verarbeitungen mit hohem Risiko erst nach einer Datenschutz-Folgenabschätzung ab.

Änderungsantrag 1074
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(5)	
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder	
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder	
b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.	
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.’	

Or. de

Änderungsantrag 1075
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„5.	
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder	
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder	
b) refuse to act on the request.	
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.“	

Or. en

Begründung

Der EuGH konnte in der Rechtssache „Brillen Rottler“ (C-526/24) auf der Grundlage des derzeitigen Wortlauts entscheiden, ohne dass es erforderlich wäre, neue „Missbrauchsbedingungen“ oder andere Bedingungen einzuführen.

Änderungsantrag 1076
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane

Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„5.	
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder	
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder	
b) refuse to act on the request.	
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.“	

Or. en

Änderungsantrag 1077
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder	***deleted***
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder	
b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.	
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.	

Or. en

Änderungsantrag 1078
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig ***unbegründeten*** oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – ***exzessiven*** Anträgen einer betroffenen Person ***oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann*** der Verantwortliche***, wenn die betroffene*** Person ***die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder***	Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei ***für*** offenkundig ***unbegründet*** oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – ***exzessiv erachteten*** Anträgen einer betroffenen Person ***schlägt*** der Verantwortliche ***der betroffenen*** Person ***folgende Alternativen vor:***

Or. pt

Änderungsantrag 1079
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ***anderen Zwecken als*** dem Schutz ihrer Daten ***missbraucht***, ***entweder***	Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr ***zur Durchsetzung der*** durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ***Zwecken missbraucht, die nicht mit*** dem Schutz ihrer Daten ***in Zusammenhang stehen, sich weigern***, ***dem Antrag nachzukommen und die betroffene Person über die Gründe dafür informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 1080
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person ***oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann*** der Verantwortliche***, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte*** zu ***anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder***	Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person ***kann sich*** der Verantwortliche ***weigern, aufgrund des Antrags tätig*** zu ***werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1081
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall	Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall

von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen ***nach Artikel 15 kann*** der Verantwortliche, ***wenn*** die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder	von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen***, bei denen*** der Verantwortliche ***eine Missbrauchsabsicht nachweisen kann***, ***weil*** die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, ***kann der Verantwortliche*** entweder***:***

Or. en

Änderungsantrag 1082
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1083
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten	***deleted***

Maßnahme berücksichtigt werden, oder

Or. en

Änderungsantrag 1084
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***ein angemessenes Entgelt verlangen***, ***bei dem*** die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme ***berücksichtigt werden***, oder	a) ***Zahlung eines marginalen Entgelts***, ***das*** die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme ***nicht überschreitet***, oder

Or. pt

Änderungsantrag 1085
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1086
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1087
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Verlangen kann insbesondere dann im Sinne von Unterabsatz 1 als überzogen angesehen werden, wenn die der betroffenen Person zur Verfügung stehenden eingesetzt werden, um sensible Geschäftsinformationen zu erlangen oder Einblick in die internen Abläufe des Verantwortlichen zu erhalten, auch zugunsten eines Unternehmens, das mit dem Verantwortlichen im Wettbewerb steht, um in nicht damit zusammenhängenden Verfahren Druck auszuüben oder um die Verwaltungstätigkeit des Verantwortlichen durch eine offensichtlich unverhältnismäßige Belastung zu stören.

Or. en

Begründung

Legt die Umstände fest, unter denen ein Ersuchen als unverhältnismäßig angesehen werden kann: Erlangung sensibler Geschäftsinformationen oder Erlangung von Einblicken in die internen Prozesse des Verantwortlichen, auch zugunsten eines konkurrierenden Unternehmens; Ausübung von Druck in nicht damit zusammenhängenden Verfahren; Störung

der Verwaltungstätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch eine offensichtlich unverhältnismäßige Belastung. Das Kriterium ist die offensichtliche Zweckentfremdung und nicht die bloßen Unannehmlichkeiten, die dem Verantwortlichen entstehen.

Änderungsantrag 1088
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Die Ausübung der durch diese Verordnung verliehenen Rechte zum Zwecke der Überprüfung nach Treu und Glauben, ob ein Verantwortlicher diese Verordnung einhält, gilt nicht als unbegründet oder überzogen, unabhängig davon, ob diese Rechte einzeln oder mit Unterstützung oder über eine in Artikel 80 genannte Stelle ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1089
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1090
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1091
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1092
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.	***deleted***

Or. en

Änderungsantrag 1093
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat ***nachzuweisen***, ***dass*** der ***Antrag offenkundig*** unbegründet ist oder dass ***hinreichende Gründe*** für die ***Annahme bestehen***, ***dass der Antrag exzessiv ist***.	Der Verantwortliche hat ***den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen. Ein Ersuchen gilt nicht als offensichtlich unbegründet oder exzessiv, nur weil es einen breiten Anwendungsbereich hat, einen langen Zeitraum betrifft, komplexe Verarbeitungsvorgänge betrifft***, ***Profiling oder automatisierte Entscheidungsfindung betrifft, mehrere Empfänger oder Kategorien von Empfängern betrifft, mögliche systemische Probleme in Bezug auf Rechte nach dieser Verordnung betrifft oder zum Zwecke*** der ***Ausübung von Rechten nach dieser Verordnung oder anderen Rechten, einschließlich Verbraucherschutzrechten, Arbeitnehmerrechten, Rechten auf Nichtdiskriminierung, Verteidigungsrechten, kollektivem Rechtsschutz, Forschung, Journalismus, Regulierungsaufsicht oder Überwachung***

durch die Zivilgesellschaft, gestellt wird. Ob ein Ersuchen offensichtlich unbegründet oder exzessiv ist, wird restriktiv und anhand objektiver und dokumentierter Umstände geprüft. Aus dem Zweck der Ausübung von Rechten, der Hinzuziehung eines Vertreters, der Verwendung standardisierter Anfragen, dem Umfang oder der Komplexität der Verarbeitung oder der Tatsache, dass die Einhaltung der Vorschriften einen erheblichen Aufwand für den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfordern kann, darf keine Rückschlüsse gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1094
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der ***Antrag*** offenkundig ***unbegründet*** ist ***oder dass hinreichende*** Gründe für die ***Annahme bestehen***, ***dass*** der ***Antrag exzessiv ist***.	***Es wird davon ausgegangen***, dass ***die betroffene Person bei*** der ***Antragstellung in Ausübung ihres rechtmäßigen Interesses auf Verteidigung ihrer Rechte im Sinne der vorliegenden Verordnung handelt. Eine etwaige Ablehnung, die mit dem*** offenkundig ***unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags begründet wird,*** ist ***in klarer, konkreter und überprüfbarer schriftlicher Form unter Angabe der Sachverhalte und objektiven Elemente zu begründen, auf die sich diese Schlussfolgerung stützt. Die Begründung muss ausreichend ausführlich sein, damit die betroffene Person die Gründe für die Ablehnung nachvollziehen und sie wirksam anfechten kann, nämlich im Wege einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde***

	oder auf gerichtlichem Wege. Die Beweislast in Bezug auf den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags liegt bei dem Verantwortlichen.

Or. pt

Änderungsantrag 1095
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist ***oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist***.	***Um zu beurteilen, ob ein*** Antrag offenkundig unbegründet ***oder exzessiv*** ist***, kann der Verantwortliche die betroffene Person auffordern, den genauen Umfang ihres Antrags und die spezifischen Gründe dafür anzugeben***.

Or. fr

Änderungsantrag 1096
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 5 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Kriterien dafür näher zu bestimmen, was einen offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags

darstellt.“

Or. en

Änderungsantrag 1097
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 12 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
	„8. Nach Konsultation des Ausschusses erlässt die Kommission gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole. Die Kommission stellt sicher, dass die Symbole mindestens die Informationsanforderungen zu den häufigsten Zwecken und Rechtsgrundlagen abdecken, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c verwendet werden. Diese delegierten Rechtsakte gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten].“

Or. en

Änderungsantrag 1098
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 12 – Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 12 wird folgender Absatz 8a angefügt:
	„8a. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um ein KMU, so gelten die sich aus diesem Kapitel ergebenden Pflichten und die damit verbundenen Dokumentationspflichten in einer Weise, die der Größe des Unternehmens, der Art der Verarbeitung und dem Risiko, das sie für die betroffenen Personen darstellt, angemessen ist. Der Ausschuss gibt Leitlinien heraus, in denen vereinfachte Nachweisverfahren für solche Unternehmen festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1099
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an	

andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.“

Or. en

Änderungsantrag 1100
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im	

Sinne des Artikels 35 zur Folge.“

Or. en

Änderungsantrag 1101
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.“	

Or. en

Änderungsantrag 1102
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***deleted***
„4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.“	

Or. en

Änderungsantrag 1103
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine

Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen ***Personen*** und einem Verantwortlichen, ***der eine*** nicht ***datenintensive Tätigkeit ausübt***, ***erhoben wurden*** und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt***, es sei denn,*** der ***Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in*** ein Drittland***, führt eine*** automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durch oder*** die Verarbeitung ***hat*** voraussichtlich ***ein*** hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

Anwendung, wenn

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder

b) die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) die personenbezogenen Daten ***wurden von einem Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen oder einer Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten erhoben;***

(ii) die personenbezogenen Daten sind nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen ***der*** betroffenen ***Person*** und einem ***für die Verarbeitung*** Verantwortlichen ***erforderlich***, ***die die betroffene Person vollständig versteht und die*** nicht ***datenintensiv ist;***

(iii) der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Absatz 1 zu benennen;

(iv) die personenbezogenen Daten keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 oder personenbezogene Daten über

strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 sind;

(v) hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt ***und die Informationen*** der ***betroffenen Person weiterhin zur Verfügung stehen;***

(vi) der Verantwortliche die Daten weder an andere Verantwortliche noch an ein Drittland ***übermittelt;***

(vii) der Verantwortliche keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durchführt; und***

(viii) die Verarbeitung voraussichtlich ***kein*** hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge ***hat.***

In diesen Fällen kann er die Informationen alternativ ausschließlich über die in Artikel 12 Absatz 7 genannten Bildsymbole bereitstellen, sofern die vollständigen Informationen der betroffenen Person weiterhin leicht und unmittelbar zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1104
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden ***keine*** Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer ***klaren*** und ***begrenzten*** Beziehung zwischen betroffenen ***Personen*** und ***einem***	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden ***nur*** Anwendung, wenn ***und soweit der Verantwortliche nachweisen kann, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten***

Verantwortlichen, ***der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden*** und ***hinreichende Gründe*** für die ***Annahme bestehen***, ***dass*** die ***betroffene Person bereits*** über die in ***Absatz*** 1 ***Buchstaben a*** und ***c*** genannten Informationen ***verfügt***, ***es sei denn***, der Verantwortliche ***übermittelt*** die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern***,*** übermittelt die Daten in ein Drittland, ***führt*** eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durch*** oder die Verarbeitung ***hat voraussichtlich ein hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ***im Sinne des Artikels 35 zur Folge***.

Informationen und, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, über die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form verfügt.

Diese Ausnahme gilt nur, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer ***direkten, andauernden*** und ***klar umschriebenen*** Beziehung zwischen ***der*** betroffenen ***Person*** und ***dem*** Verantwortlichen ***für Zwecke erhoben werden***, ***die in engem Zusammenhang mit dieser Beziehung stehen*** und ***in dieser Beziehung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können, und wenn die Verarbeitung voraussichtlich weder ein hohes Risiko*** für die ***Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt noch komplexe Verarbeitungsvorgänge***, ***eine systematische Überwachung, Profiling,*** die ***Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten, besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten*** über ***strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten umfasst.***

Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung in leicht zugänglicher und dauerhafter Form zur Verfügung und dokumentiert die Bewertung gemäß diesem Absatz.

Die Unterabsätze 1**, **2 und 3 gelten nicht**, **wenn** der Verantwortliche **beabsichtigt, die bei der betroffenen Person erhobenen Daten für andere Zwecke zu verarbeiten,** die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt**,** die Daten in ein Drittland ***oder an eine internationale Organisation übermittelt**, **die Daten mit personenbezogenen Daten aus anderen Quellen kombiniert, die Daten für Direktwerbungszwecke verarbeitet,** eine automatisierte Entscheidungsfindung**,** einschließlich Profiling**,** gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durchführt oder ***wenn*** die Verarbeitung ***eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 erfordert oder anderweitig zu einem hohen*** Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ***führen könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ***die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass*** die betroffene Person bereits über die ***in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten*** Informationen verfügt***, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von***	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ***und soweit*** die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

Or. de

Änderungsantrag 1106
Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Stefan Köhler, Alexandra Mehnert, Verena Mertens, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, ***oder wenn sich die Bereitstellung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung, der Größe und der Ressourcen des Verantwortlichen sowie des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen,*** es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, ***zu Zwecken, die nicht unmittelbar mit der eindeutigen***

und klar abgegrenzten Beziehung zur betroffenen Person zusammenhängen, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge. ***In solchen Fällen ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, gegebenenfalls auch indem er die Informationen in leicht zugänglicher Form öffentlich zugänglich macht.***

Or. en

Begründung

Information obligations are essential for transparency, but they should remain proportionate and workable in low-risk situations. The Commission proposal rightly introduces an exemption for clear and circumscribed relationships where the controller does not carry out data-intensive activities. However, the exemption should also cover situations where individual information proves impossible or would involve a disproportionate effort, provided that appropriate safeguards are maintained. In addition, the mere transmission of data to recipients should not automatically exclude the exemption where such transmission is directly related to the existing relationship with the data subject, for example in the context of associations, non-profit organisations, craft businesses or small enterprises. This amendment preserves transparency while reducing unnecessary administrative burdens.

Änderungsantrag 1107
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ***die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen***	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden ***nur dann*** keine Anwendung, wenn der ***Verantwortliche nachweisen kann***, dass die betroffene Person bereits über die

betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der ***eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen***, dass die betroffene Person bereits über die ***in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten*** Informationen verfügt***, es sei denn,*** der Verantwortliche ***übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt*** die ***Daten*** in ***ein Drittland***, ***führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte*** und ***Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35*** zur ***Folge***.

entsprechenden Informationen verfügt***.*** Der Verantwortliche ***stellt der betroffenen Person*** die in ***den Absätzen 1***, ***2 und 3 genannten Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung dauerhaft*** und ***leicht zugänglich*** zur ***Verfügung***.

Or. pt

Änderungsantrag 1108
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und ***hinreichende Gründe für die Annahme bestehen***, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und ***c*** genannten Informationen verfügt, ***es sei denn, der Verantwortliche übermittelt*** die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, ***übermittelt die*** Daten ***in*** ein	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und ***der Verantwortliche nachweisen kann***, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a***, c*** und ***d*** genannten Informationen verfügt***. Beabsichtigt der Verantwortliche***, ***Verarbeitungen vorzunehmen, für die die in Absatz 1 Buchstaben e und f genannten***

Drittland, ***führt eine*** automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durch oder*** die Verarbeitung ***hat*** voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.	***Informationen erforderlich sind, wie*** die ***Übermittlung der*** Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, ***die Übermittlung der*** Daten ***an*** ein Drittland, ***die*** automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***oder wenn*** die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge ***hat, so stellt der Verantwortliche diese Informationen der betroffenen Person zur Verfügung.*** ***Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Verarbeitung Gesundheitsdaten, Daten, die aus Interaktionen mit Arzneimitteln oder Apotheken abgeleitet werden, Profiling, Direktwerbung oder Weitergabe an einen anderen Empfänger betrifft.***

Or. en

Änderungsantrag 1109
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere ***Empfänger*** oder ***Kategorien von***	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt ***oder der Verantwortliche unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und***

Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

organisatorischen Mittel alle ihm zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere ***Auftragsverarbeiter*** oder ***Verantwortliche***, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 1110
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, ***es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt*** eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durch*** oder die Verarbeitung ***hat*** voraussichtlich	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***durchführt*** oder die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur

ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.	Folge ***hat***.

Or. en

Änderungsantrag 1111
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine ***nicht datenintensive Tätigkeit ausübt***, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ***und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder wenn*** die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine ***Tätigkeit ausübt, die für die betroffene Person kein hohes Risiko darstellt***, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Oliver Schenk, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Marie-Sophie Lanig, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Aura Salla, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ***und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder wenn*** die personenbezogenen Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung zwischen betroffenen Personen und einem Verantwortlichen, der eine nicht datenintensive Tätigkeit ausübt, erhoben wurden und hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt, es sei denn, der Verantwortliche übermittelt die Daten an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern, übermittelt die Daten in ein Drittland, führt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 durch oder die Verarbeitung hat voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 35 zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 1113
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:
	„4a. Eine Tätigkeit ist begrenzt und nicht datenintensiv, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit des Verantwortlichen darstellt und in Umfang, Umfang und Zweck begrenzt ist. Hierzu können u. a. gehören:
	a) das Verhältnis zwischen einer betroffenen Person und einem Berufsangehörigen, der einer rechtlichen oder ethischen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, wie z. B. einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem Notar, der im Rahmen dieses Verhältnisses handelt;
	b) die Geschäftsbeziehung zwischen einem Kunden und einem Unternehmer im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer bestimmten Ware oder Dienstleistung, die von der betroffenen Person angefordert wird, sofern die Kundenliste ausschließlich als internes Managementinstrument verwendet wird und nicht dazu bestimmt ist, gegenüber Dritten offengelegt oder monetarisiert zu werden;
	c) die nichtgewerbliche Beziehung zwischen einem Mitglied und einer Vereinigung oder zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber, soweit die Verarbeitung auf das für diese Beziehung erforderliche Maß beschränkt ist.“

Or. en

Begründung

Ausweitung der Ausnahme von der Informationspflicht auf begrenzte Beziehungen, in denen die Tätigkeit des Verantwortlichen nicht datenintensiv ist: Vereine, Sportvereine, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, wo sich die Verarbeitung auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Organisation von Aktivitäten oder die Erfüllung eines Vertrags beschränkt. Die Ausnahme ist ausdrücklich

ausgeschlossen, wenn der Verantwortliche Datenvermittlungstätigkeiten ausübt, die naturgemäß datenintensiv sind.

Änderungsantrag 1114
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 15 Absatz 4 wird folgende Änderung vorgenommen:
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.	***„***4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen ***– einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, des Rechts auf Achtung der Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen –*** nicht beeinträchtigen. ***Insbesondere kann dieses Recht nicht als allgemeines Recht auf Zugang zu Dokumenten ausgelegt werden, die personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten, sondern bezieht sich nur auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten. Der Verantwortliche kann einen Antrag auf Erhalt einer Kopie einschränken oder ablehnen, wenn eine solche Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzen könnte und die Prüfung oder Durchführung der zur Verhinderung einer solchen Verletzung erforderlichen Maßnahmen einen solchen Aufwand nach sich ziehen würde, der gemessen am Umfang, der Art oder der Komplexität der betreffenden Dokumente offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gilt nicht für Anträge auf Erhalt von Informationen oder Unterlagen, die keinen Bezug zu den Zwecken der von dem Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitung aufweisen***

	oder die ausschließlich im Rahmen eines Rechtsstreits, eines Vorverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person gestellt werden.

Or. fr

(32016R0679)

Änderungsantrag 1115
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstaben fa (neu) und fb (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 13, Absatz 1 werden folgende Punkte angefügt:
Keine Entsprechung	***„ (fa) wenn es sich bei dem Verantwortlichen um einen kleinen, mittleren oder großen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Absätze 27 bis 29 handelt und***
	(fb) wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um einen großen Verantwortlichen handelt, die Zahl der betroffenen Personen, über die sie personenbezogene Daten verarbeitet haben, die Zahl der Fälle, in denen betroffene Personen ihre Rechte gemäß den Artikeln 13 bis 22 gegen sie ausgeübt haben, und die Zahl der einzelnen Arten von Ergebnissen, die Zahl der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 und die Zahl der wahrscheinlich betroffenen Personen, die Zahl der gegen sie gemäß den Artikeln 78 und 79 eingeleiteten Verfahren, die erhaltenen oder widerrufenen Zertifizierungen gemäß Artikel 42 sowie den Namen und die Kontaktdaten der

Zertifizierungsstelle, die sie für die letzten drei Geschäftsjahre zertifiziert hat.“

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 8: Mit diesem Paket wird der risikobasierte Ansatz der DSGVO in die Praxis umgesetzt, indem objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche eingeführt werden. Kleine Verantwortliche mit begrenzter, nicht zum Kerngeschäft gehörender Verarbeitung werden von ausgewählten Verwaltungspflichten entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung unberührt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Befolgungsaufwand verringert sich somit dort, wo die Risiken gering sind, und erhöht sich dort, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 1116
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Artikel 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	***deleted***
„5. Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete	

Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.“

Or. en

Änderungsantrag 1117
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Artikel 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	***deleted***
„5. Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.“	

Or. en

Änderungsantrag 1118
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Artikel 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	***deleted***
„5. Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.“	

Or. en

Änderungsantrag 1119
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Artikel 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	***deleted***
„5. Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.“	

Or. en

Änderungsantrag 1120
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Artikel 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	***deleted***
„5. Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie	

vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.“

Or. en

Änderungsantrag 1121
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen	***entfällt***

ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

Or. pt

Änderungsantrag 1122
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ***ergreift*** der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der ***Bereitstellung*** dieser Informationen ***für*** die ***Öffentlichkeit***.	(5) Findet die ***weitere*** Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt***, sofern sie nicht für die kommerzielle Produktentwicklung, Werbung, Marketing, das Profiling oder das Training von Datenverarbeitungsmodellen für die kommerzielle Nutzung verwendet wird, verfügt der Verantwortliche nicht über die Kontaktdaten der betroffenen Person oder kann er sie nicht auf angemessene Weise ohne unverhältnismäßigen Aufwand einholen,*** und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ***dokumentiert*** der

Verantwortliche ***die Berufung auf diese Ausnahmeregelung, stellt die entsprechenden Dokumente auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Verfügung und ergreift*** geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der ***öffentlichen Bekanntgabe*** dieser Informationen ***oder der unverzüglichen Information der betroffenen Person, sobald*** die ***Bedingungen dieses Absatzes nicht mehr gegeben sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1123
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Aura Salla, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten	(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt***, einschließlich wissenschaftlicher Forschung im öffentlichen Interesse, die der Förderung eines wirtschaftlichen Interesses dient,*** und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, ***einschließlich Fällen, in denen die Zweckänderung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorhersehbar war,*** oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser

sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. ***Dieses Szenario gilt gleichermaßen für die Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b.***

Or. en

Änderungsantrag 1124
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der	(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der

Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.	Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. ***Dieser Absatz gilt unbeschadet der Bedingungen und Schutzmaßnahmen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Reallabors und bei Tests unter Realbedingungen gemäß Artikel 59, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2024/1689 Anwendung finden und auch weiterhin gelten.***

Or. en

Begründung

The exemption from the information obligations for scientific research purposes must not operate to the detriment of the safeguards applicable to the processing of personal data in the context of AI development. This amendment specifies that paragraph 5 is without prejudice to the conditions and safeguards laid down in Articles 59, 60 and 61 of Regulation (EU) 2024/1689 governing AI regulatory sandboxes and testing in real world conditions — in particular the requirements relating to isolated processing environments, monitoring and response mechanisms, deletion of data, and informed consent — which continue to apply. This ensures the coherence of the Union acquis and prevents the research exemption from being used to circumvent the risk-control obligations of the Artificial Intelligence Act.

Änderungsantrag 1125
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele	(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, ***einschließlich Fällen, in denen die Zweckänderung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorhersehbar war,***

dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder ***ernsthaft*** zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der	(5) Findet die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung statt und erweist sich die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als unmöglich oder wäre sie ***unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und organisatorischen Umstände und*** vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, oder ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geeignet, die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich zu machen oder zu beeinträchtigen, so muss der Verantwortliche die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bereitstellen. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen

Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.	zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 1127
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 14 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 14 wird folgender Absatz 5a angefügt:
	„5a. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 14 gilt als erfüllt, wenn diese Informationen in leicht zugänglicher Weise auf der Website der Einrichtung veröffentlicht und gepflegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1128
Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Stefan Köhler, Alexandra Mehnert, Lena Düpont, Angelika Niebler, Verena Mertens, Christian Doleschal, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Regulaiton (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 13 wird folgender Absatz 4a angefügt:
Artikel 13 ***(Informationspflicht bei***	Die ***Absätze 1 bis 4 finden keine***

Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person); Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

a) ***den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;***

b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;

f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu

Anwendung bei Vereinigungen, ***Stiftungen und sonstigen Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz in*** der ***Union, sofern***

a) die ***Verarbeitung personenbezogener*** Daten auf die ***Verwaltung*** von ***Mitgliedschaften***, ***Freiwilligen***, ***Spendern*** oder ***Begünstigten beschränkt*** ist;

b) die Verarbeitung ***voraussichtlich kein hohes Risiko*** für die ***Rechte*** und ***Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;*** und ***c)*** die Daten ***nicht zu kommerziellen Zwecken an Dritte weitergegeben werden***.

gewährleisten:

(a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für ***einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob*** die ***betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen,*** und ***welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und***

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und ***4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über*** die ***involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.***

3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten ***für einen***

anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0679-20160504)

Begründung

Article 13 information obligations are essential for transparency, but they can create disproportionate administrative burdens for small non-profit organisations where the processing relationship is clear, direct and limited to internal administrative purposes. Associations, foundations and other non-profit organisations should therefore be allowed to fulfil transparency obligations through publicly accessible information where processing is limited to members, volunteers, donors or beneficiaries, does not involve systematic monitoring, is not likely to result in a high risk and is not used for commercial third-party sharing. This targeted clarification supports civic engagement and volunteer work while preserving the substance of the right to information.

Änderungsantrag 1129
Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 1 – letzter Satz

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf	***„Das Auskunftsrecht nach diesem Artikel erstreckt sich nicht auf personenbezogene*** Daten, die die ***betroffene Person im normalen Verlauf*** der betreffenden ***Tätigkeit erstellt, verfasst, übermittelt*** oder ***erhalten hat und*** die der betroffenen Person über die ***Systeme des***

folgende Informationen:

(a) die Zwecke der Verarbeitung;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die ***geplante Dauer, für*** die ***die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;***

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der ***sie*** betreffenden ***personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen*** oder ***eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;***

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Verantwortlichen oder auf andere rechtmäßige Weise zur Verfügung stehen.***“***

Or. en

(VERORDNUNG (EU) 2016/679)

Änderungsantrag 1130
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstaben fa und fb (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 14 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
Keine Entsprechung	***„(fa) wenn es sich bei dem Verantwortlichen um einen kleinen, mittleren oder großen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Absätze 27 bis 29 handelt und***
	(fb) wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um einen großen Verantwortlichen handelt, die Zahl der betroffenen Personen, über die sie personenbezogene Daten verarbeitet haben, die Zahl der Fälle, in denen betroffene Personen ihre Rechte gemäß den Artikeln 13 bis 22 gegen sie ausgeübt haben, und die Zahl der einzelnen Arten von Ergebnissen, die Zahl der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 und die Zahl der wahrscheinlich betroffenen Personen, die Zahl der gegen sie gemäß den Artikeln 78 und 79 eingeleiteten Verfahren, die erhaltenen oder widerrufenen Zertifizierungen gemäß Artikel 42 sowie den Namen und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle, die sie für die letzten drei Geschäftsjahre zertifiziert hat.“

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 9: Mit diesem Paket wird der risikobasierte Ansatz der DSGVO in die Praxis umgesetzt, indem objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche eingeführt werden. Kleine Verantwortliche mit begrenzter, nicht zum

Kerngeschäft gehörender Verarbeitung werden von ausgewählten Verwaltungspflichten entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung unberührt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Befolgungsaufwand verringert sich somit dort, wo die Risiken gering sind, und erhöht sich dort, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 1131
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben – insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt – , jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“

Or. en

Änderungsantrag 1132

Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 13 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 13 wird folgender Absatz 4a angefügt:
	„4a. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 13 gilt als erfüllt, wenn diese Informationen in leicht zugänglicher Weise auf der Website der Einrichtung veröffentlicht und gepflegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1133
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Diese Kopie ist auf die personenbezogenen Daten als solche beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 1134

Kristian Vigenin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
	a) die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,

Or. en

Änderungsantrag 1135
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 15 Absatz 3 wird folgende Änderung vorgenommen:
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen***, sofern sie nichts anderes angibt***.	***„***3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch ***und beantragt sie dies nicht anders***, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Or. fr

(32016R0679)

Änderungsantrag 1136
Kristian Vigenin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zur Verfügung.
	Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen der betroffenen Person spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie zur Verfügung gestellt werden.
	Ist eine Weitergabe an einen anderen Empfänger vorgesehen, so müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen der betroffenen Person spätestens bei der ersten Weitergabe der personenbezogenen Daten mitgeteilt werden.
	In jedem Fall müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen der betroffenen Person spätestens innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1137
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	4. Das Auskunftsrecht nach den Absätzen 1 und 2 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Absatz 3 berühren nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn und soweit sich die Bereitstellung der Kopie als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 22 ***Absätze 1 und 2 erhalten*** folgende Fassung:	(7) Artikel 22 ***erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 1139
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 22 ***Absätze 1 und 2 erhalten*** folgende Fassung:	(7) Artikel 22 ***erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 1140
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Artikel 22 ***Absätze 1 und 2 erhalten*** folgende Fassung:	(7) Artikel 22 ***erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 1141
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Entscheidung, die für eine betroffene Person Rechtswirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, darf nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen, wenn diese Entscheidung	***deleted***
a) für den Abschluss oder die	

Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ist, unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1142
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Eine*** Entscheidung, die ***für eine betroffene Person Rechtswirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt***, darf nur dann*** ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, ***einschließlich*** Profiling, beruhen, ***wenn*** diese Entscheidung	(1) ***Artikel 22 erhält folgende Fassung:***
	Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung ***unterworfen zu werden***, die ***ihr gegenüber rechtliche Wirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise

erheblich beeinträchtigt.

Eine Entscheidung gilt als ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhend, wenn die automatisierte Verarbeitung das Ergebnis wesentlich bestimmt und jede menschliche Beteiligung lediglich formaler, symbolischer Art ist, sich auf die Validierung beschränkt oder keine echte Bewertung des Einzelfalls umfasst.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen unbedingt erforderlich ist und derselbe spezifische vertragliche Zweck nicht mit weniger einschneidenden Mitteln, die dem Verantwortlichen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, erreicht werden kann;

b) durch das für den Verantwortlichen geltende Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zugelassen ist, das den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person wahrt, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und geeignete und konkrete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Für die Zwecke von Buchstabe a gilt eine Entscheidung nicht allein deshalb als unbedingt erforderlich, weil sie nützlich, effizient, wirtschaftlich vorteilhaft, skalierbar, schneller, kohärenter, Teil des Geschäftsmodells des Verantwortlichen oder geeignet ist, Kosten zu senken. Kommerzielle Zweckmäßigkeit, Optimierung der Dienstleistungen, Betrugsbekämpfung in großem Maßstab, Profiling, Risikobewertung,

Verhaltensprognosen oder personalisierte Preisgestaltung dürfen an sich keine Erforderlichkeit darstellen.

3. In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person, darunter mindestens:

a) das Recht auf ein substanzielles menschliches Eingreifen seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen;

b) das Recht, ihren Standpunkt vor oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Entscheidung darzulegen;

c) das Recht, aussagekräftige Informationen über die Hauptgründe für die Entscheidung erhalten, darunter die wichtigsten Kategorien der zugrunde liegenden personenbezogenen Daten, die Verwendung von Profiling oder abgeleiteten Daten, die wichtigsten Parameter, Faktoren oder Kriterien, die die Entscheidung maßgeblich beeinflusst haben, und gegebenenfalls ihre relative Bedeutung sowie die Möglichkeiten, falsche Daten zu korrigieren, ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten;

d) das Recht, die Entscheidung anzufechten und eine neue Bewertung durch einen menschlichen Prüfer zu erhalten.

Menschliches Eingreifen muss durch eine Person erfolgen, die über die Kompetenz, Informationen, Zeit, Ressourcen und Befugnisse verfügt, die erforderlich sind, um den Einzelfall zu bewerten und die Entscheidung zu ändern, rückgängig zu machen oder auf andere Weise anzupassen. Der menschliche Überprüfer bewertet aktiv die relevanten Fakten und darf sich nicht nur auf die Ergebnisse des automatisierten Systems stützen, diese

bestätigen oder reproduzieren.

Die gemäß Buchstabe c bereitgestellten Informationen müssen so konkret sein, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, warum die Entscheidung in ihrem Einzelfall getroffen wurde, und ihre Rechte wirksam ausüben kann. Die Verantwortlichen dürfen sich nicht auf Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder Sicherheitserwägungen berufen, um Informationen zurückzuhalten, die zum Verständnis der wesentlichen Gründe für die Entscheidung erforderlich sind; dies gilt unbeschadet verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen.

4. Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

5. Der Verantwortliche dokumentiert die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Bewertung, die in Betracht gezogenen weniger einschneidenden Mittel, einschließlich von Menschen geleiteter oder von Menschen überprüfter Alternativen, und die gemäß Absatz 3 umgesetzten Maßnahmen. Diese Unterlagen enthalten die Gründe, warum die Entscheidung unbedingt erforderlich ist, die in Betracht gezogenen weniger einschneidenden Alternativen, die Organisation menschlicher Prüfungen, die Kompetenz und Autorität der Prüfer, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sowie die Anzahl und den Anteil der Entscheidungen, die nach menschlichem Eingreifen geändert, rückgängig gemacht oder auf andere Weise geändert wurden.

Unterliegt die Verarbeitung einer

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35, so umfasst diese Bewertung eine Bewertung, ob derselbe spezifische Zweck nach vernünftigem Ermessen mit weniger einschneidenden Mitteln, einschließlich von Menschen geleiteter, von Menschen überprüfter oder nicht automatisierter Alternativen, erreicht werden kann, sowie eine Bewertung der Risiken, die durch Automatisierung, Profiling, abgeleitete Daten und die Organisation einer menschlichen Überprüfung entstehen.

Die Unterlagen werden der Aufsichtsbehörde auf Antrag zur Verfügung gestellt. Sofern dies zur Überprüfung der Einhaltung dieses Artikels erforderlich ist, kann die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsgarantien Zugang zu einschlägigen Prüfunterlagen, Bewertungsergebnissen und kontrollierten Prüfumgebungen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 1143
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Eine*** Entscheidung, die ***für eine betroffene Person Rechtswirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ***darf nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung***, ***einschließlich Profiling, beruhen, wenn*** diese Entscheidung	(1) ***Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden*** Entscheidung ***unterworfen zu werden***, die ***ihr gegenüber rechtliche Wirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ***es sei denn***, diese Entscheidung

Or. pt

Änderungsantrag 1144
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Eine*** Entscheidung, die ***für eine betroffene Person Rechtswirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ***darf nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen***, ***wenn diese Entscheidung***	(1) ***Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden*** Entscheidung ***unterworfen zu werden***, die ***ihr gegenüber rechtliche Wirkung*** entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ***es sei denn***, ***eine solche Verarbeitung***

Or. en

Änderungsantrag 1145
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Entscheidung, die für eine betroffene Person Rechtswirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, darf ***nur dann*** ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen, ***wenn*** diese Entscheidung	(1) Eine Entscheidung, die für eine betroffene Person Rechtswirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, darf ***nicht*** ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen, ***es sei denn,*** diese Entscheidung

Or. en

Begründung

Änderungen im Einklang mit der Stellungnahme des EDSA und des EDSB, Rn. 66, im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH.

Änderungsantrag 1146
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ist, unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;	a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ist, unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte; ***wenn es mehrere gleichermaßen wirksame automatisierte Verarbeitungslösungen gibt, sollte der Verantwortliche die am wenigsten intrusive Lösung anwenden, wenn dies nicht zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Verantwortlichen führt;***

Or. en

Änderungsantrag 1147
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der	a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der

betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ist, ***unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;***	betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ist,

Or. en

Änderungsantrag 1148
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig ***ist***, ***unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;***	a) ***ist*** für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen notwendig,

Or. pt

Änderungsantrag 1149
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Regulations (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***einem*** Verantwortlichen ***notwendig*** ist, ***unabhängig davon, ob die Entscheidung***	a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***dem*** Verantwortlichen ***erforderlich*** ist,

auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme des EDSA und des EDSB, Rn. 72, in Erwägungsgrund 38 verschoben.

Änderungsantrag 1150
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***einem*** Verantwortlichen ***notwendig*** ist, ***unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;***	a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***dem*** Verantwortlichen ***erforderlich*** ist,

Or. en

Änderungsantrag 1151
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für den Abschluss oder die	a) für den Abschluss oder die

Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***einem*** Verantwortlichen ***notwendig*** ist, ***unabhängig davon, ob die Entscheidung auf andere Weise als mit ausschließlich automatisierten Mitteln getroffen werden könnte;***	Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und ***dem*** Verantwortlichen ***erforderlich*** ist,

Or. en

Änderungsantrag 1152
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.	c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt***, sofern es sich bei der betroffenen Person nicht um ein Kind handelt***.

Or. en

Änderungsantrag 1153
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Regulations (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absätze 2, 3, 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) 2. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 unterworfen zu werden, es sei denn, eine der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen ist erfüllt.

3. In den in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Jeder menschliche Eingriff seitens des Verantwortlichen muss sinnvoll sein, und der Mensch muss über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um die angefochtene Entscheidung zu verstehen und sie ändern zu können.

4. Bevor ein Verantwortlicher eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 trifft, muss er sicherstellen, dass die betroffene Person gemäß den Artikeln 13 oder 14 über die Entscheidung unterrichtet wird und dass er zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 3 ergriffen hat.

5. Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1154
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) von einem KI-System übernommen wird, das von einer natürlichen Person überprüft und beaufsichtigt werden kann, bevor oder nachdem es wirksam wird, und sofern geeignete Garantien vorhanden sind;

Or. en

Änderungsantrag 1155
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, zu denen mindestens das Recht gehört, ein echtes Eingreifen eines Menschen aufseiten des Verantwortlichen zu erwirken, ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten, wie in Absatz 1 vorgesehen. Der für die Durchführung eines solchen Eingreifens benannte menschliche Überprüfer muss über die erforderliche Kompetenz und die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um alle relevanten zugrunde liegenden Daten zu verstehen, und ist befugt, die Entscheidung unverzüglich zu ändern oder aufzuheben.“

Or. en

Änderungsantrag 1156
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 1157
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:
	„1b. Beruht eine in Absatz 1 genannte Entscheidung auf den Ausgaben eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689, so lassen die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen sowie die Schutzvorkehrungen, die mit einer gemäß

Absatz 1 Buchstaben a und c getroffenen Entscheidung einhergehen, die in Artikel 14 der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen an die menschliche Aufsicht unberührt. Insbesondere müssen natürliche Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, in die Lage versetzt werden, die Kapazitäten und Grenzen des Systems richtig zu verstehen, seine Ausgaben richtig zu interpretieren, sich der Gefahr eines übermäßigen Vertrauens in diese Ausgaben bewusst zu sein und zu entscheiden, das System nicht zu nutzen oder dessen Ausgaben zu ignorieren, außer Kraft zu setzen oder rückgängig zu machen. Die automatisierte Verarbeitung nimmt der betroffenen Person nicht das Recht, das Eingreifen eines Menschen zu erwirken, ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.“

Or. en

Begründung

Decisions based solely on automated processing that produce legal effects or similarly significantly affect a data subject raise particular risks where they rely on the output of a high-risk AI system. This amendment clarifies that, in such cases, the safeguards under Article 22 are without prejudice to the human oversight requirements laid down in Article 14 of Regulation (EU) 2024/1689: the natural persons to whom oversight is assigned must be able to understand the system's capacities and limitations, to interpret its output correctly, to remain aware of the risk of over-reliance, and to disregard, override or reverse that output. It further recalls that automated processing may not deprive the data subject of the right to obtain human intervention, to express his or her point of view and to contest the decision. This ensures the coherence of the Union acquis by articulating the structural obligation of human oversight under the Artificial Intelligence Act with the individual right to human intervention under the General Data Protection Regulation.

Änderungsantrag 1158
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) 4. Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1159
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Henrik Dahl, Oliver Schenk, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 25a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Folgender Artikel 25a wird eingefügt:
	„Artikel 25a
	Technologien zum Schutz der Privatsphäre
	1. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um technische Spezifikationen für Technologien zum Schutz der Privatsphäre, einschließlich Pseudonymisierung, Anonymisierung und kryptografischer Verfahren, festzulegen. Diese Spezifikationen dienen der Festlegung standardisierter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern dabei helfen, sicherzustellen und nachzuweisen, dass

ihre Datenverarbeitungsvorgänge hohen Datenschutznormen entsprechen. ·

2. In den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten können technische Spezifikationen für folgende Aspekte festgelegt werden:

a) Pseudonymisierung und Anonymisierung: Normen für modernste kryptografische Verfahren, mit denen die Verknüpfbarkeit personenbezogener Daten wirksam verringert oder beseitigt werden kann;

b) Technische Kriterien für die Rechtsgrundlagen: Spezifikationen zur Festlegung der technischen Parameter zur Unterstützung der Verantwortlichen bei der Überprüfung, ob die Kriterien für Rechtsgrundlagen, einschließlich der Weiterverarbeitung, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfüllt werden können;

c) Risikominderung: technische Normen, auf die die Verantwortlichen bei der Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zurückgreifen können, einschließlich Kriterien für weitere vereinfachte Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 35 Absatz 10; ·

d) Sicherheitsvorkehrungen: technische Spezifikationen für modernste Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich durchgängiger Verschlüsselung und dezentraler Architekturen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gemäß Artikel 32 zu gewährleisten. ·

(3) Bei der Vorbereitung der Durchführungsrechtsakte beauftragt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung von harmonisierten Normen für die in Absatz 2 genannten Normenarten. Die europäischen Normungsorganisationen berücksichtigen gegebenenfalls bestehende internationale

Normen, die von internationalen Normungsorganisationen entwickelt wurden, sowie neu entstehende technische Spezifikationen, die von einschlägigen Industriekonsortien entwickelt wurden. In dem Mandat wird eine Frist von höchstens 18 Monaten ab dem Datum des Mandats festgelegt. Bei der Ausarbeitung des Normungsauftrags konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss und ein Beratungsforum, das sich aus Vertretern der Industrie, der KMU, der Verbraucherschutzorganisationen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Die Kommission macht diese Aufträge davon abhängig, dass die Normungsorganisationen eine ausgewogene Vertretung und gleichberechtigte Beteiligung der Industrie, der KMU, der Verbraucherschutzorganisationen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sowie der Aufsichtsbehörden in den technischen Ausschüssen sicherstellen, und stellt finanzielle Unterstützung bereit, um ihre Beteiligung zu erleichtern. Die Kommission überwacht den Fortschritt der Normungsarbeiten und kann erforderlichenfalls die Ausarbeitung gemeinsamer Spezifikationen gemäß Absatz 7 einleiten.

(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab. Entsprechen die Daten den in Absatz 2 Buchstabe a genannten harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so wird vermutet, dass die Daten die Kriterien für eine wirksame Pseudonymisierung oder Anonymisierung

erfüllen.

(5) Entsprechen die Datenverarbeitungsvorgänge den in Absatz 2 Buchstaben b, c oder d genannten harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so wird vermutet, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die entsprechenden technischen und organisatorischen Anforderungen dieser Verordnung, die von diesen Normen abgedeckt werden, erfüllt hat.

(6) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die sich auf die Vermutung gemäß den Absätzen 4 oder 5 stützen, dokumentieren die Einhaltung der einschlägigen Normen durch geeignete Nachweise. Die Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) technische Unterlagen zur Beschreibung der Umsetzung der Technologie zum Schutz der Privatsphäre; ·

b) eine Beschreibung der zur Erfüllung der Standardanforderungen verwendeten Parameter und Konfigurationen;

c) Ergebnisse von Tests und Validierungen zum Nachweis der Wirksamkeit der Technologie zum Schutz der Privatsphäre;

d) eine Risikoanalyse, aus der hervorgeht, dass die Technologie zum Schutz der Privatsphäre die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auf ein angemessenes Maß reduziert;

e) im Falle von Pseudonymisierungsnormen: Nachweis, dass die Mittel zur Identifizierung der betroffenen Person vernünftigerweise

nicht verwendet werden können.

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Zertifizierungsverfahren und Prüfanforderungen für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Normen erlassen. Diese Verfahren können Folgendes vorsehen:

a) Zertifizierung durch akkreditierte Stellen;

b) Selbstzertifizierung unter bestimmten Bedingungen;

c) regelmäßige Prüfungen durch unabhängige Dritte;

d) Peer-Review-Verfahren für komplexe Umsetzungen. Die Zertifizierung gemäß diesem Absatz gilt unbeschadet der Dokumentationspflichten gemäß Absatz 6. Ist ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter im Besitz eines gültigen Zertifikats gemäß diesem Absatz, so gelten die Dokumentationsanforderungen nach Absatz 6 als erfüllt, soweit das Zertifikat dieselben technischen Elemente abdeckt.

(8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

a) die Kommission hat eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Erarbeitung von harmonisierten Normen für die in Absatz 2 genannten Anforderungen beauftragt und

(i) das Mandat wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Mandats angenommen; oder

(ii) die harmonisierten Normen wurden nicht innerhalb der festgesetzten Frist erarbeitet; oder

(iii) die harmonisierten Normen entsprechen nicht dem Auftrag oder

gehen nicht in ausreichendem Maße auf Bedenken in Bezug auf die Grundrechte ein;

oder b) die Kommission hält es angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit oder der Notwendigkeit, ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten, für erforderlich, gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, ohne das Ergebnis des Normungsverfahrens abzuwarten.

Gemäß diesem Absatz erlassene gemeinsame Spezifikationen haben Vorrang vor abweichenden harmonisierten Normen, bis im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein Verweis auf harmonisierte Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

(9) Die in den Absätzen 1 und 7 genannten Durchführungsrechtsakte tragen dem Stand der Technik, den Durchführungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des sich aus der Verarbeitung ergebenden Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung. Sie stellen sicher, dass die Technologien offen, diskriminierungsfrei und interoperabel sind.

(10) Die Kommission überprüft regelmäßig, ob die Durchführungsrechtsakte aktualisiert werden müssen, wobei sie dem technischen Fortschritt und den Entwicklungen bei internationalen Normen Rechnung trägt.

(11) Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 1160
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 25 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 25 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
	„1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Pseudonymisierung, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Dabei ist dem Schutz der Rechte des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
	2. Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten,

den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden. Diese Voreinstellungen tragen insbesondere der Schutzbedürftigkeit von Kindern Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1161
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	3. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und c trifft der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, zu denen mindestens das Recht gehört, ein substanzielles menschliches Eingreifen aufseiten des Verantwortlichen zu erwirken, ihren Standpunkt darzulegen und die in Bezug auf sie getroffene Entscheidung anzufechten.
	Ein substanzielles menschliches Eingreifen aufseiten des Verantwortlichen schließt ein, dass der menschliche Überprüfer die Richtigkeit der Daten, die Logik, die in die Entscheidung einfließt, und die Folgen der Entscheidung überprüft, und nicht

nur das Ergebnis des Systems.

Der menschliche Überprüfer muss über die Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, die für die Ausübung dieser Funktion, auch für die Aufhebung automatisierter Entscheidungen, erforderlich sind. Der menschliche Überprüfer genießt bei der Ausübung seiner Funktionen Schutz vor Entlassung oder Maßnahmen gleicher Wirkung, Disziplinarmaßnahmen oder anderen Benachteiligungen.

Or. en

Begründung

Unterabsatz 3 auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/2831 über Plattformbeschäftigte.

Änderungsantrag 1162
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) 3. In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des sinnvollen Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Ein Eingreifen einer Person ist von Bedeutung, wenn die für die Überprüfung zuständige Person über die erforderlichen Befugnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die angefochtene Entscheidung zu ändern

und aktiv sämtliche maßgebliche Daten zu analysieren, wobei diese Analyse über die vom System hervorgebrachten Ergebnisse hinausgeht. In Verfahren betreffend den Zugang zu Agrarkrediten, die Festlegung von Prämien für Agrarversicherungspolicen und Auszahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verfügt der für die Überprüfung Verantwortliche auch über die für das vorliegende Verfahren relevanten technischen und agronomischen Fachkenntnisse.

Or. it

Begründung

L'emendamento contribuisce alla riarticolazione dell'articolo 22, paragrafo 3, del regolamento (UE) 2016/679, che la proposta della Commissione non modifica, in coerenza con l'emendamento 53 del Draft Report, ma ne specifica le particolarità degli impatti sugli imprenditori agricoli europei. Alla qualificazione dell'intervento umano come significativo aggiunge il requisito della competenza tecnica e agronomica del revisore nei procedimenti che coinvolgono imprese agricole. La revisione umana di una decisione automatizzata sull'erogazione di un pagamento nell'ambito della politica agricola comune, sul merito creditizio agrario o sul premio di una polizza parametrica richiede, per essere effettiva, la conoscenza dei meccanismi di condizionalità, dei parametri agronomici e dei sistemi integrati di controllo. Il presente emendamento può essere depositato come emendamento autonomo al testo della proposta oppure come sub-emendamento all'emendamento 53 del Draft Report.

Änderungsantrag 1163
Francesco Torselli, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf

	Erwirkung des sinnvollen Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Ein Eingreifen einer Person ist von Bedeutung, wenn die für die Überprüfung zuständige Person über die erforderlichen Befugnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die angefochtene Entscheidung zu ändern und aktiv sämtliche maßgebliche Daten zu analysieren, wobei diese Analyse über die vom System hervorgebrachten Ergebnisse hinausgeht. In Verfahren betreffend den Zugang zu Agrarkrediten, die Festlegung von Prämien für Agrarversicherungspolicen und Auszahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verfügt der für die Überprüfung Verantwortliche auch über die für das vorliegende Verfahren relevanten technischen und agronomischen Fachkenntnisse.

Or. it

Änderungsantrag 1164
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 31 – Absatz 1a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 31 wird folgender Absatz angefügt:
Keine Entsprechung	***„1a. Große Verantwortliche melden der Aufsichtsbehörde an ihrer Hauptniederlassung oder der Hauptniederlassung ihres Vertreters gemäß Artikel 27 alle gemäß Artikel 13 Absatz 1f2 und Artikel 14 Absatz 1f2 zusammengetragenen Informationen und die Zertifizierung***

gemäß Artikel 42 sowie alle anderen Informationen, die die Aufsichtsbehörde angeben kann. Die Informationen werden spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres in einem von der Aufsichtsbehörde festgelegten maschinenlesbaren Format bereitgestellt. Die Aufsichtsbehörden erstellen eine öffentliche nationale Liste aller großen Verantwortlichen, einschließlich ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten, der Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren verarbeiteten betroffenen Personen, der Zertifizierungsstelle, die sie zuletzt zertifiziert hat, der Zahl der Verfahren gemäß den Artikeln 77 und 79 und eines Links zu den gemäß den Artikeln 13 und 14 veröffentlichten Informationen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.“

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 10: Mit diesem Paket wird der risikobasierte Ansatz der DSGVO in die Praxis umgesetzt, indem objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche eingeführt werden. Kleine Verantwortliche mit begrenzter, nicht zum Kerngeschäft gehörender Verarbeitung werden von ausgewählten Verwaltungspflichten entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung unberührt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Befolgungsaufwand verringert sich somit dort, wo die Risiken gering sind, und erhöht sich dort, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 1165
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe ga (neu)

Derzeitiger Wortlaut *Geänderter Text*

	(7a) In Artikel 30 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe ga angefügt:
(neu)	***„(ga) sofern personenbezogene Daten von Dritten erhoben, gekauft, aggregiert, angereichert, verkauft oder Dritten auf andere Weise zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden: die Kategorien von Datenanbietern und Datenempfängern, die betreffenden Datenkategorien, die verfolgten Zwecke, die herangezogene Rechtsgrundlage und die Elemente, die die rechtmäßige Herkunft der Daten und ihre Bereitstellung belegen.***
	Die Identität der betroffenen Anbieter und Empfänger wird von dem Verantwortlichen gespeichert und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“

Or. en

(32016R0679)

Änderungsantrag 1166
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 22 wird folgender Absatz 4a angefügt:
	„4a. Unbeschadet des Artikels 35 wird jede automatisierte Entscheidungsfindung nach Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung, die voraussichtlich mehr als 100 betroffene Personen pro Jahr betrifft, von dem Verantwortlichen einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen.“

Begründung

Die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DSGVO wird regelmäßig die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO nach sich ziehen. Mit dieser Bestimmung sollten jedoch relativ feste Faktoren eingeführt werden, die diese Verpflichtung im Falle einer Verarbeitung sensibler Daten in großem Maßstab nach sich ziehen, um Situationen zu vermeiden, in denen ein Verantwortlicher der Auffassung ist, dass die Anforderungen nach Artikel 35 nicht erfüllt sind.

Änderungsantrag 1167
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 23 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7a) Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und ***Artikel 34*** sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:	***„***1. Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22***,*** ***Artikel 34*** und ***Kapitel IXa,*** sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
(a) die nationale Sicherheit;	(a) die nationale Sicherheit;
(b) die Landesverteidigung;	(b) die Landesverteidigung;

(c) die öffentliche Sicherheit;	(c) die öffentliche Sicherheit;
(d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;	(d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder ***des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen oder*** die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
(e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;	(e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
(f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;	(f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;
(g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;	(g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
(h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;	(h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;
(i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;	(i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
(j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.	(j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.**“**

Or. en

(02016R0679-20160504)

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Verordnung (EU) 2016/679 zu verschieben.

Änderungsantrag 1168
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 28 – Absätze 3a, 3b, 3c (neu) und Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In Artikel 28 werden die folgenden Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt und Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	„3a. Abweichend von Absatz 3 und den darin enthaltenen allgemeinen Anforderungen an Auftragsverarbeiter unterliegt die Verarbeitung, wenn ein Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, stattdessen unmittelbar der vorliegenden Verordnung. Ein solcher Torwächter-Auftragsverarbeiter muss die folgenden Verpflichtungen strikt einhalten:
	a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
	b) gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder

einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhalten;

e) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützen;

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben und die vorhandenen Kopien löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung

gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

3b. Ein Verantwortlicher, der einen Torwächter als Auftragsverarbeiter einsetzt, kann einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten schließen, der für den Torwächter-Auftragsverarbeiter verbindlich ist und weitere Details festlegt, wie den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Diese Verträge dürfen keine missbräuchlichen Klauseln enthalten und die Rechte der Verantwortlichen gemäß dieser Verordnung nicht einschränken.

3c. Eine Vertragsklausel ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie eine ungerechtfertigte zusätzliche Zahlung für die Ausübung der Rechte des Verantwortlichen erfordert, die Rechte des Verantwortlichen zur Durchsetzung des Vertrags einschränkt oder auf andere Weise rechtlich, faktisch oder wirtschaftlich in die Rechte der Verantwortlichen gemäß dieser Verordnung eingreift. Die Europäische Kommission legt weitere Vertragsklauseln fest, die nach dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren als missbräuchlich gelten.

4. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so gelten dieselben Datenschutzpflichten wie sie in den Absätzen 3 bis 3c festgelegt sind oder, sofern diese Verordnung nicht unmittelbar auf ihn anwendbar ist, sie werden diesem weiteren

Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats und mit Gerichtsstand in einem Mitgliedstaat auferlegt, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

Or. en

Änderungsantrag 1169
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 29a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7b) Folgender Artikel wird eingefügt:
(neu)	***„Artikel 29a***
	Anwendung der Pseudonymisierung und Identifizierung einer natürlichen Person:
	1. Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter können Pseudonymisierungen vornehmen, um die Risiken für die betroffenen Personen zu verringern und ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung so nachzukommen, dass die personenbezogenen Daten ohne

die Verwendung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können.Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, auch durch personenbezogene Daten, die durch Pseudonymisierung erlangt wurden, wobei alle Mittel zu berücksichtigen sind, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich entweder vom Verantwortlichen oder von einer anderen Person verwendet werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie etwa Aussondern oder Online-Kennungen, und bei denen es sich für bestimmte Stellen nicht mehr um personenbezogene Daten handelt.

2. Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann je nach den Umständen des Einzelfalls und unter der Voraussetzung, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass die betreffenden Daten der betroffenen Person zugeordnet werden, andere Personen als den Verantwortlichen wirksam daran hindern, die betroffene Person zu identifizieren, sodass die betroffene Person für sie nicht oder nicht mehr identifizierbar ist.

3. Wenn eine andere Person als der in Absatz 2 genannte Verantwortliche diese Daten einem Dritten offenlegt, übermittelt oder auf andere Weise zur Verfügung stellt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Dritte über Mittel verfügt oder Mittel erhalten kann, die nach vernünftigem Ermessen die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen, gelten sowohl die Übermittlung der Daten an diesen Dritten als auch die anschließende Verarbeitung der Daten durch diesen Dritten als

Verarbeitung von Daten, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.“

Or. en

(32016R0679)

Änderungsantrag 1170
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 25 – Absätze 3a, 3b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7b) In Artikel 25 werden die folgenden Absätze angefügt:
Keine Entsprechung	***„3a. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 2 ausschließlich mittels nach Absatz 4 zertifizierter Technologien zum Schutz der Privatsphäre, so gilt für den Verantwortlichen in Bezug auf diese Verarbeitung eine widerlegbare Vermutung der Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679. Alle anderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten weiterhin.***
	3b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anerkennung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre und zur Festlegung der technischen Normen und Kriterien für Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die für eine Zertifizierung gemäß Absatz 3 infrage kommen, entsprechend dem Governance-Modell gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren und soweit

erforderlich nach Konsultation der einschlägigen Behörden erlassen. Die Normen müssen Benchmarks enthalten, um den Missbrauch der Zertifizierung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre für Datenpraktiken zu verhindern, bei denen die Mindestschwellenwerte für den Schutz der Privatsphäre nicht tatsächlich erreicht werden.“

Or. en

Begründung

Mit zertifizierten Technologien zum Schutz der Privatsphäre wird der Datenschutz durch Technikgestaltung in die Praxis umgesetzt. Technologien wie differentielle Privatsphäre, homomorphe Verschlüsselung, synthetische Daten und robuste Pseudonymisierung verringern die Identifizierbarkeit und unterstützen die Datenminimierung und ermöglichen gleichzeitig datengesteuerte Innovation und KI. Eine widerlegbare Vermutung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c schafft einen echten Anreiz für den Einsatz zertifizierter Technologien zum Schutz der Privatsphäre, ohne die Verantwortlichen von anderen Pflichten nach der DSGVO zu befreien. Von der Kommission festgelegte, technologieneutrale Normen und Benchmarks verhindern den bösgläubigen Einsatz der Zertifizierung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre und unterstützen eine interoperable europäische Datenschutzinfrastruktur.

Änderungsantrag 1171
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In Artikel 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„4. Der Hersteller konzipiert und entwickelt seine Produkte, Dienste und Anwendungen unter Berücksichtigung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Stands der Technik so, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die diese Produkte,

Dienste und Anwendungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwenden, ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung auf der Grundlage der Standardeinstellungen nachkommen können, ohne unverhältnismäßige Änderungen an diesen Produkten, Diensten und Anwendungen vornehmen zu müssen. Der Hersteller unterstützt die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Artikeln 30, 33 und 34, indem er ihnen auf Anfrage alle zu diesem Zweck erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Dieser Absatz gilt nicht für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Ausnahme für nichtkommerzielle kostenlose und quelloffene Software von Artikel 2 Absatz 2 der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853.

Änderungsantrag 1172
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 22 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In Artikel 22 wird folgender Absatz 4a angefügt:
	„4a. Bei jeder Verarbeitung, die voraussichtlich eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall mit Auswirkungen auf das Profiling von mehr als 1000 betroffenen Personen pro Jahr mit sich bringt, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die für das

Profiling und die Entscheidungsfindung verwendete Methodik auf wissenschaftlich anerkannten mathematischen und statistischen Methoden beruht und keine rechtswidrige Diskriminierung verursacht. Informationen, die diese Tatsachen belegen, müssen von dem Verantwortlichen öffentlich zugänglich gemacht werden.“

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, die große Mengen betroffener Personen betrifft, mit dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben vereinbar ist, sollten die Verantwortlichen verpflichtet werden, nachzuweisen, dass die verwendeten Methodiken auf wissenschaftlich anerkannten mathematischen und statistischen Methoden beruhen und nicht diskriminierend sind.

Änderungsantrag 1173
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 25 – Absatz 2a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7c) In Artikel 25 wird folgender Absatz 2a angefügt:
Keine Entsprechung	***„2a. Im Falle einer Verarbeitung, die im Rahmen der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft erfolgt, auf die Kinder wahrscheinlich zugreifen können, muss der Verantwortliche bei der Beurteilung, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Absatz 1 angemessen sind, die höheren Schutzanforderunegn für Kinder berücksichtigen. Die höheren Schutzanforderungen für Kinder betreffen:***
	a) wie Kinder bei der Nutzung der Dienste am besten geschützt und

unterstützt werden können; und

b) den Umstand, dass Kinder

(i) in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen, weil sie sich der Risiken und Folgen der Verarbeitung personenbezogener Daten und ihrer Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung möglicherweise weniger bewusst sind; und

(ii) in unterschiedlichen Alter- und Entwicklungsstufen unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Dieser Absatz ist nicht so auszulegen, dass er etwas über die Angelegenheiten beinhaltet, die für die Beurteilung der Frage relevant sein können, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Zwecke der Absätze 1 und 2 in anderen als den in diesem Absatz beschriebenen Fällen angemessen sind. In diesem Absatz schließt der Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft" Präventions- oder Beratungsdienste nicht ein."

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird der höhere Schutzbedarf von Kindern zu einem konkreten Bestandteil des Datenschutzes durch Technikgestaltung für Dienste der Informationsgesellschaft, auf die Kinder wahrscheinlich zugreifen können. Die Verantwortlichen müssen prüfen, wie Kinder am besten geschützt und unterstützt werden können, auch unter Berücksichtigung ihres geringeren Bewusstseins für Risiken und ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen. Dadurch werden klarere Pflichten ohne Rückgriff auf ein Einheitsmodell geschaffen, andere Bewertungen nach Artikel 25 beibehalten und Präventions- oder Beratungsdienste ausgenommen.

Änderungsantrag 1174
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7d) Artikel 28 wird wie folgt geändert:
1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.	"1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
2. ***Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren*** Auftragsverarbeiter ***ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung*** informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die ***Hinzuziehung*** oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.	2. ***In dem Fall, dass der*** Auftragsverarbeiter ***weitere Auftragsverarbeiter beauftragt,*** informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die ***Beauftragung*** oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
3. Die Verarbeitung ***durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder*** dem ***Recht der Mitgliedstaaten***, ***der bzw. das den Auftragsverarbeiter*** in ***Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem*** Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die ***Art*** der ***personenbezogenen*** Daten***,*** die Kategorien betroffener Personen ***und die Pflichten und Rechte*** des Verantwortlichen festgelegt sind***. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter***	3. ***Erfolgt*** die Verarbeitung ***personenbezogener Daten im Rahmen einer Vereinbarung mit*** dem ***Verantwortlichen***, in ***der*** Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die ***Arten*** der ***zu verarbeitenden*** Daten ***und*** die Kategorien betroffener Personen ***(Verarbeitung im Namen*** des Verantwortlichen***)*** festgelegt sind***, so darf der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung des Vertrags oder gemäß einer anderweitigen dokumentierten*** Weisung des Verantwortlichen – auch ***im Zusammenhang mit der*** Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – ***verarbeiten***, ***es sei denn, der***

	Auftragsverarbeiter ist nach dem Unionsrecht oder ***dem Recht des Mitgliedstaats***, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet; ***Der Auftragsverarbeiter stellt sicher,***
a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch ***in Bezug auf die*** Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — ***verarbeitet***, ***sofern er nicht durch das Recht der Union*** oder ***der Mitgliedstaaten***, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ***ist***; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;	***a)*** dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen***,***
b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen***;***	***b) dass*** alle ***für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Maßnahmen*** gemäß Artikel 32 ***getroffen werden***;
c) alle gemäß Artikel 32 ***erforderlichen Maßnahmen ergreift***;	***c) dass*** die in den Absätzen 2 und 4 ***festgelegten*** Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters ***erfüllt sind***;
d) die in den Absätzen 2 und 4 ***genannten*** Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters ***einhält***;	Der ***Auftragsverarbeiter unterstützt den für*** Verantwortlichen dabei
e) angesichts der ***Art der Verarbeitung den*** Verantwortlichen ***nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen*** dabei ***unterstützt, seiner Pflicht*** zur	***a) die Pflichten des Verantwortlichen*** zur Beantwortung von Anträgen auf ***Ausübung*** der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person ***zu erfüllen, und zwar nach Möglichkeit mit***

Beantwortung von Anträgen auf ***Wahrnehmung*** der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person ***nachzukommen;***

f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung ***und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den*** Verantwortlichen ***bei*** der ***Einhaltung*** der ***in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt***;

g) nach Abschluss der ***Erbringung der Verarbeitungsleistungen*** alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder ***löscht*** oder ***zurückgibt***, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung ***stellt*** und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ***ermöglicht*** und ***dazu beiträgt***.

Mit Blick auf ***Unterabsatz 1*** Buchstabe ***h*** informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. Nimmt ***der*** Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so ***werden diesem weiteren*** Auftragsverarbeiter ***im Wege eines Vertrags oder eines anderen***

geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung***;***

b) die in den Artikeln 32 bis 36 festgelegten Pflichten des Verantwortlichen ***einzuhalten, unter Berücksichtigung*** der ***Art*** der ***Verarbeitung und der dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Informationen***;

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet,

a) nach Abschluss der ***Verarbeitungsvorgänge*** alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder ***zu löschen*** oder ***zurückzugeben***, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

b) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung ***zu stellen*** und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ***zu ermöglichen*** und ***dabei mitzuwirken***.

Mit Blick auf ***Absatz 4*** Buchstabe ***b*** informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder ***dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument*** zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere ***hinreichende*** Garantien dafür ***geboten werden muss***, dass ***die geeigneten technischen*** und ***organisatorischen*** Maßnahmen ***so durchgeführt*** werden, ***dass*** die Verarbeitung ***entsprechend*** den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der ***weitere Auftragsverarbeiter*** seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten ***jenes anderen Auftragsverarbeiters***.

5. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

6. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

7. Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur

4. Nimmt ***ein*** Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so ***gilt für diesen anderen*** Auftragsverarbeiter ***Folgendes:***

a) die Verpflichtungen gemäß Absatz 3 gelten sinngemäß oder, wenn diese Verordnung gemäß den Artikeln 2 und 3 nicht für diesen Auftragsverarbeiter gilt,

b) dieselben Datenschutzpflichten, wie sie zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß

Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.	Absatz 3 festgelegt sind, ***werden durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen,*** wobei insbesondere ***ausreichende*** Garantien dafür ***zu bieten sind***, dass ***geeignete technische*** und ***organisatorische*** Maßnahmen ***getroffen*** werden, ***damit*** die Verarbeitung ***im Einklang mit*** den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der ***Unterauftragsverarbeiter*** seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten ***dieses Unterauftragsverarbeiters***.
8. Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.	5. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen. ***Die Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.*** ***9. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.*** ***10. Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.*** ***10a. Ungeachtet des Absatzes 3 müssen in der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten der zu verarbeitenden Daten und die Kategorien betroffener Personen gemäß Absatz 3 Satz 1 nicht angegeben werden, wenn***

(a) der Auftragsverarbeiter eine verbindliche Zusicherung hinsichtlich des Schutzniveaus, das er für die Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten kann, und seiner Pflicht, den Verantwortlichen gemäß Satz 3 durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, abgibt; und

b) der Verantwortliche die Eignung dieser Garantien für die Verarbeitungsvorgänge, die er durchzuführen beabsichtigt (Infrastrukturverarbeitung) bestätigt.

Absatz 2 gilt nicht im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Infrastrukturdaten, sofern

a) Datenübermittlungen an weitere Auftragsverarbeiter auf der Grundlage von Artikel 45 oder Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben b, e und f vorgesehen sind und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen; und

b) der Erstauftragsverarbeiter sich gegenüber dem Verantwortlichen und den betroffenen Personen verpflichtet, die Haftung für die Erfüllung der Pflichten der nachfolgenden Auftragsverarbeiter zu übernehmen.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

Artikel 28 sollte modernen Cloud-, Hosting-, Sicherheits- und Infrastrukturdienste besser Rechnung tragen, die standardisiert, mehrschichtig und technisch komplex sind. Für eine solche Verarbeitung im Zusammenhang mit Infrastruktur benötigen die Verantwortlichen durchsetzbare Zusicherungen in Bezug auf Sicherheit, Unterstützung und anschließende Haftung und keine spezifischen Beschreibungen jeder technischen Einzelmaßnahme. Mit dem Änderungsantrag werden förmliche Vertragslasten abgebaut und gleichzeitig Kernaufgaben beibehalten: Vertraulichkeit, Sicherheit, Unterstützung, Löschung oder Rückgabe, Prüfungen, Eignungsprüfungen des Verantwortlichen und Haftung des Auftragsverarbeiters für Unterauftragsverarbeiter.

Änderungsantrag 1175
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7e) Artikel 28 erhält folgende Fassung:
Artikel 28 DSGVO.	„Artikel 28 DSGVO.
Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter
1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.	1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
2. Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.	2. Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
3. ***Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den*** Auftragsverarbeiter ***in Bezug auf den***	3. ***Jeder*** Auftragsverarbeiter

Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — ***verarbeitet***, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

a) ***verarbeitet*** die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — , sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ***ergreift***;

c) ***ergreift*** alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters ***einhält***;

d) ***hält*** die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters ***ein***;

e) ***angesichts*** der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei ***unterstützt***, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person

e) ***unterstützt unter Berücksichtigung*** der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen

nachzukommen;

f) unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten;

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen ***entweder löscht oder zurückgibt***, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung ***stellt und*** Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ***ermöglicht und dazu beiträgt***.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats ***dieselben Datenschutzpflichten*** auferlegt, ***die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3***

Person nachzukommen;

f) unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten;

g) ***löscht*** nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten ***oder gibt sie zurück, je*** nach Wahl des Verantwortlichen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) ***stellt*** dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung***, ermöglicht*** Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ***und trägt zu diesen Überprüfungen bei***.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

3a. Ein Verantwortlicher kann einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten schließen, der für den Auftragsverarbeiter verbindlich ist und weitere Details festlegt, wie den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Solche Verträge dürfen keine missbräuchlichen Klauseln enthalten und die Rechte und die Rolle der Verantwortlichen gemäß

festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden ***muss***, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

dieser Verordnung nicht einschränken.

5. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

3b. Eine Vertragsklausel ist als missbräuchlich und nichtig anzusehen, wenn sie eine ungerechtfertigte zusätzliche Zahlung für die Ausübung der Rechte des Verantwortlichen erfordert, die Rechte des Verantwortlichen zur Durchsetzung des Vertrags einschränkt oder auf andere Weise rechtlich, faktisch oder wirtschaftlich in die Rechte der Verantwortlichen gemäß dieser Verordnung eingreift. Die Europäische Kommission kann weitere Vertragsklauseln festlegen, die nach dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren als missbräuchlich gelten.

6. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

4. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so ***gelten dieselben Datenschutzpflichten wie sie in den Absätzen 3 bis 3b festgelegt sind oder, sofern diese Verordnung nicht unmittelbar auf ihn anwendbar ist, sie*** werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats ***und mindestens mit Gerichtsstand in einem Mitgliedstaat*** auferlegt, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden ***müssen***, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so

	durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
7. Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.	5. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.
8. Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.	6. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.
9. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.	7. Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
10. Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.	8. Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
	9. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen

kann.

10. Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.**“**

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

Alternativ zum anderen Vorschlag für Artikel 28. Es wird auch versucht, die Belastung von KMU auf große Auftragsverarbeiter, Hyperscaler und Softwarehersteller zu verlagern. Durch diese Änderung würden die Pflichten unmittelbar für die Auftragsverarbeiter gelten, wodurch der Bedarf an Millionen von B2B-Verträgen wegfiele.

Änderungsantrag 1176
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, ***über die*** gemäß Artikel ***23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde***. ***Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen***.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, ***der zuständigen Aufsichtsbehörde. Meldungen*** gemäß ***diesem*** Artikel ***sind an die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zu richten, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist oder in dem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat***. ***Die Nutzung technischer***

Meldeinstrumente oder zentraler Anlaufstellen auf Unionsebene bleibt freiwillig und ist unbeschadet der nationalen Meldekanäle auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten mit eindeutiger grenzüberschreitender oder unionsweiter Systemrelevanz beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 1177
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR)
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über ***die*** gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über ***ihre nationale,*** gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete***,*** zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. ***Der Verantwortliche dokumentiert weiterhin nicht gemeldete Verletzungen, einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der***

ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Begründung

Der Verantwortliche dokumentiert jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich derjenigen, die nicht gemeldet werden. Diese Dokumentation umfasst die Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung, ihre Auswirkungen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung der Vorschriften im Laufe einer Inspektion zu überprüfen.

Änderungsantrag 1178
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ***wobei dem Risiko für Kinder besondere Beachtung beizumessen ist,*** meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1179

Alice Teodorescu Måwe, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***zentrale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***nationale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 ***dieser Verordnung*** zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens

96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel ***23a*** der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***zentrale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel ***23b*** der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***nationale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 ***dieser Verordnung*** zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1181
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***zentrale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete ***nationale*** Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 ***dieser Verordnung*** zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1182
Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96 Stunden***, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96 Stunden***, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***vier Arbeitstage***, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***vier Arbeitstagen***, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. *(Wir beabsichtigen nicht, eine Änderung der Frist vorzuschlagen, die genau gleich bleibt, sondern diese lediglich in Arbeitstagen auszudrücken, d. h. ab Montag, wenn sich ein Vorfall an einem Samstag oder Sonntag ereignet.)*

Or. en

Änderungsantrag 1183
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für die Rechte

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 ***dieser Verordnung*** zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***erhöhtes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Begründung

The threshold for the obligation to notify the supervisory authority should be lower that the threshold to communicate a personal data breach to the data subject, since controllers generally are incentivised to avoid the communication of a personal data breach to the affected data subject. This tendency to avoid such communication could influence the respective assessment by the controller. While it makes sense to increase the threshold and avoid that supervisory authorities are swamped with personal data breach notifications regarding every incident, it is important that the supervisory authority is informed about the more severe incidents and can also re-asses the controllers risk assessment. In such cases, the supervisory authority could require the controller to communicate the personal data breach to the affected data subjects even if the controller's initial assessment result in no high risk. This process is stipulated in Article 33(4) GDPR which would basically lose its purpose in case the threshold of Article 33 (notification of a personal data breach to the supervisory authority) would be increased to the threshold of Article 34 GDPR (communication of a personal data breach to the data subjects).

Änderungsantrag 1185
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Begründung

In NIS2, wo die zentrale Anlaufstelle eingerichtet wird, sind es ebenfalls nur 72 Stunden. Ein Ziel der Vereinfachung ist die Harmonisierung der Vorschriften.

Änderungsantrag 1187
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1188
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***96*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***96*** Stunden, so ist eine Begründung für die	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens ***72*** Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle der gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen ***72*** Stunden, so ist eine Begründung für die

Verzögerung beizufügen.	Verzögerung beizufügen.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz wird eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Bis zur Einrichtung der zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 melden die Verantwortlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 55 und 56 weiterhin direkt der zuständigen Aufsichtsbehörde.“	

Or. en

Änderungsantrag 1190
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Bis zur Einrichtung der zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 melden die Verantwortlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 55 und 56 weiterhin	***entfällt***

direkt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 1191
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und einen Vorschlag für eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und übermittelt sie der Kommission. Die Vorschläge werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.	(6) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und einen Vorschlag für eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und übermittelt sie der Kommission. Die ***gemeinsame Vorlage enthält Felder, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, alle für die Verletzung relevanten Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu beschreiben, darunter Verschlüsselung, Pseudonymisierung, föderierte oder lokale Verarbeitung, vertrauliche Datenverarbeitung, Zugriffskontrollen, Protokollierung sowie Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Memorisierung im Modell, die unbeabsichtigte Wiedergabe oder die unbefugte Offenlegung zu verhindern. Die*** Vorschläge werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission

überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen. ***Weicht die Kommission von dem vom Ausschuss vorgelegten Vorschlag ab, so begründet sie dies. Diese Gründe werden zusammen mit dem Durchführungsrechtsakt öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 1192
Oliver Schenk, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Marie-Sophie Lanig, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Eva Maydell, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde ***und einen Vorschlag für*** eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und ***übermittelt*** sie ***der Kommission***. Die ***Vorschläge*** werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***vorgelegt***. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93	(6) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde ***sowie*** eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und ***eine Liste der Umstände, unter denen*** sie ***voraussichtlich nicht zu einem solchen hohen Risiko führt***. Die ***Vorlage und die Listen*** werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***zur Verfügung gestellt***. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem

Absatz 2 anzunehmen.	Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen. ***(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Der Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6 etwaige Aktualisierungen vorzunehmen.“***

Or. en

Änderungsantrag 1193
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat***, und übermittelt sie der Kommission***. Die ***Vorschläge werden der Kommission*** innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach***	(6) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat. Die ***Vorlage und die Liste werden*** innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***zur Verfügung gestellt***.

Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1194
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und einen Vorschlag für eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und übermittelt sie der Kommission. Die Vorschläge werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.	(6) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und einen Vorschlag für eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, und übermittelt sie der Kommission. Die Vorschläge werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen. ***Dies geht nicht über die bestehenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung hinaus und erlegt keine rückwirkenden Verpflichtungen auf.***

Or. en

Änderungsantrag 1195
Markéta Gregorová

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Ausschuss*** erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat***, und übermittelt sie der Kommission***. Die ***Vorschläge werden der*** Kommission ***innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und*** ist befugt, ***sie*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ***anzunehmen***.	(6) ***Bis … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]*** erstellt ***und veröffentlicht der Ausschuss*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat. Die Kommission ist befugt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ***zu beschließen, dass die Vorlage und die Liste in der Union allgemeine Gültigkeit besitzen***.

Or. en

Begründung

Nach dem Vorbild von Artikel 40 Absatz 9 der DSGVO über Verhaltensregeln.

Änderungsantrag 1196
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***ein hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person ***zur*** Folge hat***, und übermittelt sie der Kommission***. Die ***Vorschläge werden der Kommission*** innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***vorgelegt***. Die Kommission ***überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ***anzunehmen***.	(6) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine gemeinsame Vorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde und eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***kein*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person ***gemäß Absatz 1*** zur Folge hat. Die ***Vorlage und die Liste werden*** innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***veröffentlicht***. Die Kommission ***kann die vom Ausschuss erstellte Vorlage*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ***annehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1197
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. ***Der Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt,***	(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden mindestens alle drei Jahre ***vom Ausschuss*** überprüft und soweit erforderlich aktualisiert.

nach dem Verfahren in Absatz 6 etwaige Aktualisierungen vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Der Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6 etwaige Aktualisierungen vorzunehmen.	(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Der Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6 etwaige Aktualisierungen vorzunehmen. ***Weicht die Kommission von den Aktualisierungsvorschlägen des Ausschusses ab, so gibt sie die Gründe dafür an, und diese Gründe werden zusammen mit den angenommenen Aktualisierungen öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 1199
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden ***mindestens alle drei Jahre*** überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. ***Der Ausschuss legt*** der ***Kommission seine Bewertung und*** etwaige ***Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor***. Die Kommission ***überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und*** ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6 ***etwaige Aktualisierungen vorzunehmen***.	(7) Die Vorlage und die Liste nach Absatz 6 werden überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. ***Erforderlichenfalls veröffentlicht*** der ***Ausschuss zu gegebener Zeit*** etwaige ***Aktualisierungen der Vorlage und der Liste***. Die Kommission ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6 ***zu beschließen, dass die aktualisierte Vorlage und die aktualisierte Liste allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen***.

Or. en

Begründung

Nach dem Vorbild von Artikel 40 Absatz 9 der DSGVO über Verhaltensregeln.

Änderungsantrag 1200
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 33 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In Artikel 33 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:
	„(7a) Die Kommission kann die vom Ausschuss erstellte Vorlage sowie etwaige Aktualisierungen gemäß den Absätzen 6 und 7 im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 annehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 1201
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen und, soweit möglich, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 1202
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 34

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 34 erhält folgende Fassung:
Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	„Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen	(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung; b)der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht; c) die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung; b) der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht; c) die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4a) Der Ausschuss erstellt und veröffentlicht eine Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person gemäß Absatz 1 zur Folge hat."

Or. en

(02016R0679-20160504)

Änderungsantrag 1203
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Ausschuss*** erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und ***übermittelt ihn der Kommission***.	(4) ***Bis ... [neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** erstellt ***und veröffentlicht der Ausschuss***
	a) eine ***unionsweite*** Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***,***
	b) eine unionsweite Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist,
	c) eine gemeinsame Vorlage und ***eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-***

Folgenabschätzungen.

Die in den Buchstaben a und b genannten Listen unterstützen die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und hindern die Aufsichtsbehörden nicht daran, zusätzliche Listen von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 erforderlich ist, wenn diese Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem betreffenden Mitgliedstaat voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge haben.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und übermittelt ihn der Kommission.	(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und übermittelt ihn der Kommission. ***Bei der Ausarbeitung seines Vorschlags trägt der Ausschuss den von den Aufsichtsbehörden erstellten und veröffentlichten Listen und den einschlägigen Leitlinien des Ausschusses gebührend Rechnung und stellt sicher, dass sein Vorschlag eine kohärente und verhältnismäßige Annäherung der gemeinsamen Elemente dieser Listen darstellt, wobei der Schwerpunkt auf Verarbeitungsvorgängen liegt, bei denen ein hohes Risiko am wahrscheinlichsten ist. Neu ermittelte Auslöser gelten***

prospektiv für eine neue Verarbeitung oder eine wesentlich veränderte Verarbeitung.

Or. en

Begründung

Im Mittelpunkt der Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich sollte die Verringerung der Fragmentierung und der Rechtsunsicherheit stehen, wobei sicherzustellen ist, dass die Compliance-Anforderungen verhältnismäßig bleiben und sich auf Tätigkeiten konzentrieren, die tatsächlich mit einem hohen Risiko verbunden sind, um unnötige Belastungen für KMU zu vermeiden.

Änderungsantrag 1205
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und übermittelt ihn der Kommission.	(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und übermittelt ihn der Kommission. ***Bei der Ausarbeitung seines Vorschlags trägt der Ausschuss den von den Aufsichtsbehörden erstellten und veröffentlichten Listen der Verarbeitungsvorgänge gebührend Rechnung und stellt sicher, dass sein Vorschlag eine kohärente und verhältnismäßige Annäherung an die in diesen Listen aufgeführten Verarbeitungsvorgänge darstellt, wobei dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung getragen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1206
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(4) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(4) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1208
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(4) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1209
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Marion Walsmann, Lena Düpont, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Romana Tomc, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(4) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1210
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(4) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. de

Änderungsantrag 1211
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(5) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für ***die*** keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1212
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(5) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für ***die*** keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1213
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(5) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für ***die*** keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Lena Düpont, Marion Walsmann, Romana Tomc, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine*** Liste ***der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und übermittelt ihn der Kommission***.	(5) ***Verarbeitungsvorgänge, die nicht unter die*** Liste ***in Absatz 4 fallen, unterliegen nicht der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1***.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist***, und übermittelt ihn der Kommission***.	(5) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** einen Vorschlag für eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Or. de

Änderungsantrag 1216
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 35 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(5a) Bei Verarbeitungsvorgängen, die in keiner der Listen in Absatz 4 und 5 aufgeführt sind, muss der Verantwortliche prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.“

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass beide Listen zusammen unmöglich das gesamte Spektrum abdecken können, sondern die eindeutigen Grenzfälle enthalten.

Änderungsantrag 1217
Oliver Schenk, Eva Maydell, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Marie-Sophie Lanig, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ***und übermittelt ihn der Kommission***.	(6) Der Ausschuss erstellt eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt ***einen Vorschlag für*** eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ***und übermittelt ihn der Kommission***.	(6) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Or. en

Änderungsantrag 1219
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erstellt einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ***und übermittelt ihn der Kommission***.	(6) Der Ausschuss erstellt ***und veröffentlicht*** einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Or. en

Änderungsantrag 1220
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 35 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(6a) Die gemeinsame Vorlage und die gemeinsame Methodik für Datenschutz-Folgenabschätzungen sehen vor, dass der Verantwortliche Folgendes bewerten muss:
	a) das Risiko einer Re-Identifizierung, auch mit algorithmischen Mitteln und unter Berücksichtigung der Mittel, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich eingesetzt werden,
	b) die Verfügbarkeit und Eignung modernster Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre, mit denen dieses Risiko beseitigt oder gemindert werden kann, darunter Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Aggregation, synthetische Daten, föderierte Analyse und sichere

Verarbeitungsumgebungen, sowie

c) das Restrisiko nach Anwendung dieser Techniken.“

Or. en

Änderungsantrag 1221
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absätze 6a, 6b, 6c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Artikel 35 werden die folgenden Absätze 6a, 6b und 6c eingefügt:
	„(6a) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen sowie die Vorlage und die Methodik gemäß Absatz 6 werden spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 9 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Änderungsverordnung einfügen] veröffentlicht. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden, festzulegen, dass die Listen, die Vorlage und die Methodik, die vom Ausschuss erstellt wurden, generell in der gesamten Union gelten.
	(6b) Die Listen sowie die Vorlage und die Methodik nach Absatz 6a werden vom Ausschuss überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem Verfahren gemäß Absatz 6a erlassen wird, festzulegen, dass die aktualisierte Liste, Vorlage und Methodik generell in der gesamten Union gelten.

(6c) Von den Aufsichtsbehörden erstellte und veröffentlichte Listen der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, und der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, bleiben so lange gültig, bis der Ausschuss die in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen erstellt und veröffentlicht.“

Or. en

Begründung

Nach dem Vorbild von Artikel 40 Absatz 9 der DSGVO über Verhaltensregeln.

Änderungsantrag 1222
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Birgt eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien und aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Sind von der Verarbeitung Kinder betroffen, so befasst er sich ausdrücklich mit den etwaigen Risiken und Folgen der Verarbeitung für ihre besonderen Rechte. Für die Untersuchung mehrerer

ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlichen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1223
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Artikel 35 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(6b) Die in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Vorschläge lassen das Recht der zuständigen Behörden und der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unberührt, ihre eigenen Leitlinien, Standards und Listen und insbesondere die in Artikel 35 Absätze 4 und 5 genannten Listen zu erstellen. Der Ausschuss trägt diesen nationalen Leitlinien, Standards und Listen bei der Ausarbeitung der in diesen Absätzen genannten gemeinsamen Vorlagen, Methodiken und Listen Rechnung.“

Or. en

Begründung

The preparation by the Board of common templates, a common methodology and common lists relating to data protection impact assessments contributes to a consistent application of this Regulation. However, this harmonisation of form should not deprive the competent authorities and supervisory authorities of the Member States of their power — recognised in particular in Article 35(4) and (5) — to develop their own guidance, standards and lists reflecting national circumstances. This amendment confirms that the proposals referred to in paragraphs 4, 5 and 6 are without prejudice to that power, and provides that the Board shall take such national guidance, standards and lists into account when preparing the common instruments. This ensures a bottom-up articulation between the national and Union levels,

preserving both consistency and the ability of national authorities to address specific national risks.

Änderungsantrag 1224
Oliver Schenk, Andrea Wechsler, Monika Hohlmeier, Angelika Niebler, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Marion Walsmann, Lena Düpont, Romana Tomc, Marie-Sophie Lanig, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6a) ***Die Vorschläge*** für die in ***den Absätzen*** 4 ***und 5 genannten Listen*** sowie für die Vorlage und die ***Methode*** nach Absatz 6 ***werden der Kommission innerhalb von*** [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach dem ***Datum des Inkrafttretens*** dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.	(6a) ***Der Vorschlag*** für die in ***Absatz*** 4 ***genannte Liste*** sowie für die Vorlage und die ***Methodik*** nach Absatz 6 ***wird spätestens am*** [Amt für Veröffentlichungen: ***bitte Datum*** neun Monate nach dem ***Beginn der Anwendung*** dieser Verordnung ***einfügen***] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen. ***Diese Liste muss auf dem Konvergenzbereich der nationalen Behörden beruhen und darf keine neuen Kategorien von Verarbeitungsvorgängen vorsehen, die über die bestehenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung hinausgehen. Für Verarbeitungsvorgänge, die zum Zeitpunkt ihrer Einleitung rechtmäßig bestehen, wird nicht rückwirkend die Verpflichtung, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, eingeführt, nachdem die harmonisierte Liste angenommen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 1225

Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6a) Die ***Vorschläge für die*** in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen sowie ***für*** die Vorlage und die ***Methode*** nach Absatz 6 werden ***der Kommission innerhalb von*** [Amt für Veröffentlichungen: ***neun Monate nach dem*** Datum ***des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt. Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.***	(6a) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen sowie die Vorlage und die ***Methodik*** nach Absatz 6 werden ***spätestens am*** [Amt für Veröffentlichungen: ***bitte*** Datum ***9 Monate*** nach ***Beginn der Anwendung dieser Änderungsverordnung einfügen] veröffentlicht***.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6a) Die ***Vorschläge für die*** in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen sowie ***für*** die Vorlage und die ***Methode*** nach Absatz 6 werden der Kommission ***innerhalb von*** [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens*** dieser Verordnung] vorgelegt. ***Die Kommission überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt, sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts***	(6a) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen sowie die Vorlage und die ***Methodik*** nach Absatz 6 werden der Kommission ***spätestens am*** [Amt für Veröffentlichungen: ***bitte Datum*** neun Monate nach ***Beginn der Anwendung*** dieser Verordnung] vorgelegt.

gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6a) Die ***Vorschläge für*** die ***in den Absätzen*** 4 ***und 5 genannten Listen sowie für die*** Vorlage ***und die Methode nach Absatz 6 werden der Kommission innerhalb von [Amt für Veröffentlichungen: neun Monate nach*** dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorgelegt***. Die Kommission ***überprüft sie nach sorgfältiger Abwägung wie erforderlich und ist befugt***, ***sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 anzunehmen***.	(6a) Die ***Kommission kann*** die ***vom Ausschuss gemäß Absatz*** 4 ***Buchstabe c erstellte gemeinsame*** Vorlage ***im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß*** dem ***Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 annehmen***. ***Die Kommission darf den Inhalt der gemeinsamen Methodik oder der Listen, die vom Ausschuss gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b erstellt wurden, nicht ändern.***

Or. en

Änderungsantrag 1228
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6b) Die Listen sowie die Vorlage und die Methodik nach Absatz 6a werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. ***Der***	(6b) Die Listen sowie die Vorlage und die Methodik nach Absatz 6a werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert.

Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6a etwaige Aktualisierungen vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6b) Die Listen sowie die Vorlage und die Methodik nach Absatz 6a werden mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. ***Der Ausschuss legt der Kommission seine Bewertung und etwaige Vorschläge für Aktualisierungen zu gegebener Zeit vor. Die Kommission überprüft die Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und ist befugt, nach dem Verfahren in Absatz 6a etwaige Aktualisierungen vorzunehmen.***	(6b) Die Listen sowie die Vorlage und die Methodik nach Absatz 6a werden mindestens alle drei Jahre ***vom Ausschuss*** überprüft und soweit erforderlich aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6ba. In Artikel 35 wird folgender Absatz 6ba eingefügt:
	„(6ba) Die Kommission kann die vom Ausschuss erstellte Vorlage sowie etwaige Aktualisierungen gemäß den Absätzen 6a und 6b im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 annehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 1231
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6c) ***Von den Aufsichtsbehörden erstellte und veröffentlichte*** Listen ***der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für*** die ***eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist,*** und ***der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für*** die ***keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, bleiben so lange gültig, bis die Kommission den in Absatz 6a genannten Durchführungsrechtsakt erlässt***.	(6c) ***Die*** Listen ***sowie*** die ***Vorlage*** und die ***Methodik nach Absatz 6a werden mindestens alle drei Jahre vom Ausschuss überprüft und soweit erforderlich aktualisiert***.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 35 – Absatz 6c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6c) Von den Aufsichtsbehörden erstellte und veröffentlichte Listen der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, und der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, bleiben ***so lange*** gültig***, bis die Kommission den in Absatz 6a genannten Durchführungsrechtsakt erlässt***.	(6c) Von den Aufsichtsbehörden erstellte und veröffentlichte Listen der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, und der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, bleiben gültig.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 6c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6ca. In Artikel 35 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(6c) Für Verarbeitungsvorgänge, die bereits vor dem [Datum des Geltungsbeginns der Liste] eingeleitet wurden, ist keine Datenschutz-Folgenabschätzung auf der alleinigen Grundlage der in Artikel 35 Absatz 4 genannten Unionsliste erforderlich, es sei denn, diese Vorgänge wurden seither einer wesentlichen Änderung unterzogen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Durchführung einer Folgenabschätzung, wenn die Verarbeitung aus anderen Gründen gemäß Artikel 35 Absatz 1 ein höheres Risiko bergen könnte.“

Or. en

Änderungsantrag 1234
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 7 – Buchstaben c und d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Artikel 35 Absatz 7 Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:
	„c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1, wobei hierauf insbesondere zu achten ist, wenn es sich um die personenbezogenen Daten eines Kindes handelt, und
	d) die zur Bewältigung der Risiken vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener – insbesondere von Kindern – Rechnung zu tragen ist.“

Or. en

Änderungsantrag 1235
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. In Artikel 35 wird der folgende Absatz 7a angefügt:
	„(7a) Ist ein Verantwortlicher in Bezug auf denselben Verarbeitungsvorgang oder dieselbe Verarbeitungsaktivität verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß diesem Artikel durchzuführen, und unterliegt er auch einer Verpflichtung zur Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder einer Meldepflicht in Bezug auf automatisierte Überwachungs- oder Entscheidungssysteme nach anderen Unionsvorschriften, so können diese Verpflichtungen durch eine einzige integrierte Folgenabschätzung erfüllt werden.
	Die einzelnen Verpflichtungen gelten nur dann als erfüllt, wenn die integrierte Folgenabschätzung alle nach jeder jeweils anwendbaren Bestimmung erforderlichen Elemente behandelt. Die in jenen Bestimmungen festgelegten materiellen Anforderungen, Schwellenwerte und Auslösebedingungen bleiben davon unberührt.
	Eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die gemäß diesem Artikel durchgeführt wurde und die die Elemente behandelt, die für die in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannte Grundrechte-Folgenabschätzung erforderlich sind, ist gültig im Sinne des Artikels 27 Absatz 4 der genannten Verordnung, ohne dass es einer weiteren Folgenabschätzung bedarf.
	Die integrierte Folgenabschätzung wird jeder zuständigen Behörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Verfügung gestellt. Mit diesem Absatz wird weder die Zuweisung der Aufsichtsbefugnisse gemäß den in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakten geändert noch ist eine Übermittlung der Folgenabschätzung an eine einzige

Behörde vorgeschrieben.“

Or. en

Begründung

Where, for the same processing operation, a controller must carry out a data protection impact assessment under Article 35 and a fundamental rights impact assessment under Article 27 of Regulation (EU) 2024/1689, or a reporting obligation in respect of automated monitoring systems, those obligations may be satisfied by a single integrated assessment. The assessment satisfies each obligation only where it covers all the elements required by each provision; the substantive requirements, thresholds and triggering conditions remain unaffected. The assessment is made available to each competent authority within its respective competences and is not submitted to a single authority: the documentary instrument is mutualised, not the supervisory competence.

Änderungsantrag 1236
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 35 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
9. Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.	***entfällt***

Or. en

(2016/679)

Änderungsantrag 1237
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 37 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 37 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	„Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.“

Or. en

Änderungsantrag 1238
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 37 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 37 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen***; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen***. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.	**„**(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.**“**

Or. en

Begründung

DSB-PAKET Nr. 2: Mit der Änderung wird die Rechenschaftspflicht gestärkt, indem

Datenschutzbeauftragte als praktische Garantien für die Governance und erste Anlaufstellen für Beschwerden anerkannt werden. Die Datenschutzbeauftragten beraten bereits Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, überwachen die Einhaltung der Vorschriften und unterstützen betroffene Personen; indem ihnen eine ausdrückliche Rolle bei der Bearbeitung von Beschwerden zugewiesen wird, können die Beschwerden schneller, weniger bürokratisch und näher an den Fakten gelöst werden. Freiwillige oder gemeinsame DSB werden gefördert. Die Aufsichtsbehörden stehen zur Verfügung, wenn die Beschwerde nicht innerhalb eines Monats bearbeitet oder vollständig ausgeräumt wurde.

Änderungsantrag 1239
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 37 – Absätze 2a und 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. In Artikel 37 werden die folgenden Absätze 2a und 4a angefügt:
	„(2a) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sowie kleine Midcap-Unternehmen können unabhängig davon, ob sie Partner oder verbundene Unternehmen sind, gemeinsam einen einzigen Datenschutzbeauftragten benennen, sofern der Datenschutzbeauftragte für jedes der Unternehmen ohne Weiteres zugänglich ist und seinen Aufgaben für jedes beteiligte Unternehmen wirksam nachkommen kann, wobei er der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken ihrer jeweiligen Verarbeitungsvorgänge Rechnung trägt. Die beteiligten Unternehmen geben in einer schriftlichen Vereinbarung an, welche Zuständigkeiten sie dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten übertragen und welche Ressourcen sie ihm zur Verfügung stellen.“
	„(4a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine zu diesem Zweck

benannte öffentliche Stelle Datenschutzbeauftragte bereitstellt, die für einen Pool aus Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und kleinen Midcap-Unternehmen tätig werden. Ein gemäß diesem Absatz bereitgestellter Datenschutzbeauftragter nimmt die in Artikel 39 genannten Aufgaben im Einklang mit Artikel 38 unabhängig wahr und nimmt keine Anweisungen bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgaben entgegen. Dieser Absatz gilt nicht für die in Artikel 51 genannten Aufsichtsbehörden, damit es nicht zu Interessenkonflikten kommt.“

Or. en

Begründung

Die Kosten für einen eigenen Datenschutzbeauftragten sind für kleine Unternehmen unerschwinglich. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen, die keine verbundenen Unternehmen sind, können mit dieser Änderung gemeinsam einen einzigen Datenschutzbeauftragten benennen, sofern dieser für jedes Unternehmen leicht erreichbar ist und die Voraussetzungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und des Nichtvorliegens von Interessenkonflikten in Bezug auf jeden betroffenen Verantwortlichen erfüllt sind. Eine solche Bündelung senkt die Befolgungskosten, ohne dass das Schutzniveau gesenkt wird.

Änderungsantrag 1240
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe ea (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9b. In Artikel 39 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe ea angefügt:
Keine Entsprechung	***„ea) Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung gemäß Artikel 80 über die Verarbeitung personenbezogener Daten***

durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter, Untersuchung des Beschwerdegegenstands in hinreichendem Maße und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zu geeigneten Abhilfemaßnahmen, falls ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt.“

Or. en

Begründung

DSB-PAKET Nr. 3: Mit der Änderung wird die Rechenschaftspflicht gestärkt, indem Datenschutzbeauftragte als praktische Garantien für die Governance und erste Anlaufstellen für Beschwerden anerkannt werden. Die Datenschutzbeauftragten beraten bereits Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, überwachen die Einhaltung der Vorschriften und unterstützen betroffene Personen; indem ihnen eine ausdrückliche Rolle bei der Bearbeitung von Beschwerden zugewiesen wird, können die Beschwerden schneller, weniger bürokratisch und näher an den Fakten gelöst werden. Freiwillige oder gemeinsame DSB werden gefördert. Die Aufsichtsbehörden stehen zur Verfügung, wenn die Beschwerde nicht innerhalb eines Monats bearbeitet oder vollständig ausgeräumt wurde.

Änderungsantrag 1241
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 38 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9c. Artikel 38 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.	***„***(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. ***Arbeiten mehrere Unternehmen gemäß Artikel 37 Absatz 2a mit demselben Datenschutzbeauftragten oder wird ein Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 37 Absatz 4a von einer***

	öffentlichen Stelle bereitgestellt, so ist für jedes beteiligte Unternehmen dafür zu sorgen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Datenschutzbeauftragte unabhängig ist.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0679-20160504)

Änderungsantrag 1242
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 d (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 39 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9d. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.	**„**(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung ***sowie – wenn der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 Absatz 2a oder 4a für mehrere Unternehmen tätig ist – die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge jedes Unternehmens*** berücksichtigt.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0679-20160504)

Änderungsantrag 1243
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Folgender Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
‘Artikel 41a	
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	
a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,	
b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.	
(3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen, dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.	
(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.	
(5) Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.’	

Or. de

Änderungsantrag 1244
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Folgender Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 41a	
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	
a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,	
b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.	
(3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen, dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.	
(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.	
(5) Der Durchführungsrechtsakt wird	

gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1245
Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Folgender Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 41a	
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	
a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,	
b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.	
(3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen, dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.	
(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der	

Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.

(5) Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1246
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Folgender Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 41a	
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	
a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,	
b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.	
(3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen,	

dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.

(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.

(5) Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1247
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Folgender Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 41a	
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	
a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,	
b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-	

Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.

(3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen, dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.

(4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.

(5) Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1248
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Folgender Artikel wird angefügt:	***entfällt***
„Artikel 45a	
1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	
2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kommission wie folgt tätig:	

a) sie bewertet den Stand der verfügbaren Techniken,

b) sie entwickelt Kriterien und/oder Kategorien für Verantwortliche und Empfänger, um das Risiko einer Re-Identifizierung im Hinblick auf typische Empfänger von Daten zu bewerten.

3) Die Umsetzung der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mittel und Kriterien kann als Kriterium verwendet werden, um nachzuweisen, dass Daten nicht zu einer Re-Identifizierung der betroffenen Personen führen können.

4) Die Kommission bezieht den EDSA eng in die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte ein. Der EDSA gibt innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts der Kommission eine Stellungnahme dazu ab.

5) Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen."

Or. pt

Änderungsantrag 1249
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Folgender Artikel wird eingefügt:	10. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 29a (neu)
	Anwendung der Anonymisierung
	Ein Verantwortlicher kann Anonymisierungstechniken einsetzen, um ein Risiko für die betroffenen Personen

auszuräumen. Wenn ein Verantwortlicher nachweislich personenbezogene Daten anonymisiert hat, gilt diese Verordnung nicht für die nachfolgende Verarbeitung. Eine sofortige Anonymisierung personenbezogener Daten gilt als berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, und Artikel 9 Absatz 1 gilt nicht für eine Verarbeitung, die lediglich zum Zweck der sofortigen Anonymisierung personenbezogener Daten erfolgt.“

Or. en

Änderungsantrag 1250
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 41a	***entfällt***

Or. de

Begründung

Die Kommission könnte durch technischen Durchführungsakt ganze Kategorien pseudonymisierter Daten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausdefinieren. Pseudonymisierung reduziert Risiken, beendet aber nicht den Personenbezug. Eine derart grundlegende Rechtsfolge darf nicht der Kommission übertragen werden.

Änderungsantrag 1251
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Kommission ***kann Durchführungsrechtsakte erlassen***, ***um Mittel*** und ***Kriterien festzulegen***, ***mit*** denen ***bestimmt wird***, ob ***Daten***, die ***sich aus*** der ***Pseudonymisierung ergeben***, ***für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen*** Daten ***mehr darstellen***.	(1) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen***, ***Leitlinien anzunehmen, in denen sie technische*** und ***organisatorische Maßnahmen erläutert***, ***zu*** denen ***unter anderem Mechanismen für das Einwilligungsmanagement und Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre gehören, die bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden können***, ob ***ein Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, Dateninhaber oder Datenempfänger über die Mittel verfügt, die er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dafür nutzen kann, eine natürliche Person zu identifizieren und seinen Pflichten mit Blick auf die Einholung einer Einwilligung nachzukommen. Diese Leitlinien werden in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzausschuss angenommen und sollen Rechtssicherheit, Interoperabilität und die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union fördern. Die Annahme dieser Leitlinien lässt die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union unberührt***, ***und zwar auch mit Blick auf die Konzepte personenbezogener*** Daten***, der identifizierbaren natürlichen Person, pseudonymisierter Daten, der Anonymisierung und der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu verwendenden Mittel***.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten***, die sich aus*** der ***Pseudonymisierung ergeben***, für ***bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen***.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten
	a) rein temporär sind;
	b) nicht mit der betroffenen Person als einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zusammenhängen;
	c) mit geeigneten technischen und/oder organisatorischen Schutzvorkehrungen ausgestattet sind, ***sodass sie nicht*** für ***einen Zweck verwendet werden können, der mit der betroffenen Person als einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person in Verbindung steht***.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Michael McNamara, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen***, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten***,*** die ***sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für***	(1) ***Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) gibt eine Stellungnahme gemäß Artikel 64 Absatz 2 ab, in der er sich mit der Anwendung von Pseudonymisierung und Anonymisierung***

bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr ***darstellen***.	***sowie mit den dazugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen befasst***, um ***die*** Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob ***die Anwendung von Pseudonymisierung und Anonymisierung auf personenbezogene*** Daten die ***Identifizierung einer betroffenen Personen tatsächlich verhindert und die betroffene Person nicht oder nicht*** mehr ***identifizierbar ist***.

Or. en

Begründung

Provides for an EDPB opinion addressing pseudonymisation and anonymisation, and determining whether their application to personal data prevents identification. Tasks the Commission with facilitating (rather than only encouraging) a code of conduct at Union level, taking the EDPB opinion into account. Then, according to existing GDPR provisions, the EDPB is empowered to provide another opinion on whether the draft code demonstrates compliance, and, if so, the Commission may give the code general validity via implementing act. This approach promotes a harmonised approach with proper oversight.

Änderungsantrag 1254
Oliver Schenk, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Marion Walsmann, Lena Düpont, Romana Tomc, Axel Voss, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ***Mittel*** und Kriterien festzulegen, mit denen ***bestimmt wird***, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ***technische und organisatorische Maßnahmen*** und Kriterien festzulegen, mit denen ***Verantwortliche unterstützt werden, wenn sie bewerten***, ob Daten, die sich aus der ***Anonymisierung oder der*** Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen***, und wenn sie dem Risiko einer Re-Identifizierung***

vorbeugen.

Or. en

Änderungsantrag 1255
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen***, weil diese Einrichtungen die natürliche Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht identifizieren können***.

Or. en

Begründung

Im Allgemeinen tritt man bei diesem Thema vehement für die Komitologie ein. So wichtige Bestimmungen sollten auf verbindliche, formelle und vorhersehbare Weise angenommen werden, damit die Verantwortlichen Rechtssicherheit haben. Soft Law in Form einer Stellungnahme des EDSA ist hier nicht hinnehmbar. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Pseudonymisierung; mit den anderen Vorschlägen soll lediglich der Originaltext verbessert werden.

Änderungsantrag 1256
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte ***Einrichtungen*** keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ***die technischen*** Mittel und ***alle relevanten*** Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, ***anonymisierte Daten sind, die*** für ***eine*** bestimmte ***Einrichtung*** keine personenbezogenen Daten mehr darstellen. *(Artikel 41 neu der Verordnung (EU) 2016/679)*

Or. en

Änderungsantrag 1257
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten***, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.***	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten

Or. en

Änderungsantrag 1258
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, ***um Mittel und*** Kriterien ***festzulegen***, ***mit denen bestimmt wird, ob Daten***, die ***sich aus der Pseudonymisierung ergeben, für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen***.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, ***in denen sie Spezifikationen,*** Kriterien, ***Methoden und praktische Anforderungen festlegt***, die ***erforderlich sind, damit diese Verordnung überall in der Union einheitlich angewendet wird***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die harmonisierte Anwendung der DSGVO gestärkt, indem es der Kommission ermöglicht wird, unter enger Einbeziehung des EDSA praktische Kriterien, Methoden und Spezifikationen anzunehmen, wenn Fragmentierung zu Unsicherheit führt. Dazu gehören Anonymisierung, Pseudonymisierung, Risikobewertung, Verhaltenskodizes, Zertifizierung, technische Maßnahmen und sektorspezifische Anwendungsfälle. Solche Rechtsakte schaffen keine automatischen Ausnahmen, sondern geben den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zuverlässige Instrumente an die Hand, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen, eine Überkonformität zu verringern und datengesteuerte Innovationen unter Wahrung der Garantien zu fördern.

Änderungsantrag 1259
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten***, die sich aus der Pseudonymisierung ergeben,*** für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Mittel und Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt wird, ob Daten für bestimmte Einrichtungen keine personenbezogenen Daten mehr darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1260
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 41a – Absatz 1 – Unterabsätze a, b, c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 41a Absatz 1 werden folgende Unterabsätze a, b und c angefügt:
	„a) rein temporär sind;
	b) nicht mit der betroffenen Person als einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zusammenhängen;
	c) mit geeigneten technischen und/oder organisatorischen Schutzvorkehrungen ausgestattet sind, sodass sie nicht für einen Zweck verwendet werden können, der mit der betroffenen Person als einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person in Verbindung steht.“

Or. en